



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 15. März

Nr. 3/2001

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung Ändert VO vom 1. August 1996 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035-1-6.....	87
Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 277 - Berichtigung -	87

Wissenschaft und Forschung

Verordnung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (Landesgraduiertenförderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – LGFVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-4-2.....	88
Zweite Änderung des Übertragungserlasses Personal KM M-V.....	91
Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald.....	92
Satzung des Studentenwerkes Greifswald.....	92

Jugend und Sport

Richtlinie für die Förderung von „Olympia- und Juniorteams“ im Olympiazzyklus 2001 bis 2004.....	95
Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“.....	99

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen.....	105
Stellenausschreibungen an beruflichen Schulen zum 3. September 2001.....	106
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen.....	110

Fortsetzung auf S. 86

	Seite
„Europas Jugend lernt Wien kennen“	110
Bilateraler Lehreraustausch 2002/2003.....	111
UNESCO sucht Lehrer/innen und Schüler/innen für Ferienkurse in Polen.....	112
Mit dem „Spot on“ – Klassenwettbewerb nach London!.....	112
Ideenwettbewerb AGENDA 21-RUCKSACK (oder Koffer).....	112
Förderprogramm „Zehn Jahre deutsche Einheit aus der Sicht ostdeutscher Jugendlicher“.....	113
Umwelt-Kinder-Tag 2001.....	113
„Umweltschule in Europa“	114
Rumpelstilzchen – Literaturprojekt „Fremde. Freunde“.....	114
Achtung! Terminänderung! „Hau auf die Pauke, Elise“ Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 77.....	114
Verein mathematisch-naturwissenschaftlicher Excellence-Center an Schulen e. V. Zweites Auswahlverfahren schulischer Mitglieder des Vereins MINT-EC.....	115
Ausschreibung zum Plakatwettbewerb Verkehrssicherheit.....	115
 Pressemitteilungen:	
– Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold beabsichtigt, Berufsfrühorientierung zu verstärken.....	116
– Autonomie und Selbstverantwortung stärken – Bildungsministerium und Rektoren der Hochschulen legten in Schloss Basthorst gemeinsame Grundsätze der Reform des Landeshochschulgesetzes fest.....	116
– Keine Alternative zum Lehrpersonalkonzept.....	117
– Das Zentralabitur in Mecklenburg-Vorpommern hat sich bewährt – insgesamt gute Durchschnittsnoten der Abiturienten.....	118
– Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt Träger der kulturellen Traditionen in M-V.....	119
– Das Bildungsministerium fördert auch 2001 die Ernst-Barlach-Stiftung Güstrow.....	120
– Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt ein Projekt für ein Gewerbe- und Wirtschaftsarchiv in M-V.....	120
– Bildungsminister stellte Theaterexpertise vor – Theaterverträge sind wirksame Steuerungs- und Gestaltungsinstrumente	120
– Das Bildungsministerium fördert die Erweiterung und Profilierung des Thünen-Gutshauses zum internationalen Thünen-Zentrum.....	122
– Fachstellentätigkeit für öffentliche Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern.....	122
– Fachstellenarbeit im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der Gedenkstätten.....	122
– Umzug des Schulamtes Schwerin.....	123

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung^{1 2}

Vom 5. Februar 2001

Aufgrund des § 80 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung vom 1. August 1996 (GVOBl. M-V S. 373)³, geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1997 (GVOBl. M-V S. 255)⁴, wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Daneben erhält jeder Lehrerbezirkspersonalrat 18 Abminderungsstunden, deren Verteilung durch Beschluss nach § 27

Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes unter Berücksichtigung der jeweils obliegenden Aufgaben erfolgt.“

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Abminderungsstunden nach Satz 2 erhöhen sich um die Abminderungsstunden, die ein Mitglied auf eigenen Wunsch nicht in Anspruch nimmt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. Februar 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 87

¹ GVOBl. M-V S. 55

² Ändert VO vom 1. August 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035-1-6

³ Mittl.bl. KM M-V S. 571

⁴ Mittl.bl. KM M-V S. 544

Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 277

- Berichtigung -

In der **Anlage 6, II. Nr. 2** muss die Tabelle richtig lauten:

Folgende Stellen an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Schulamt	Besetzungstermin	Sonstige Hinweise

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 87

Verordnung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (Landesgraduiertenförderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – LGFVO M-V)¹

Vom 14. September 2000

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-4-2

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1-8 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 163)² verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1 Höhe des Stipendiums

- (1) Das Grundstipendium beträgt 1600 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Die monatlichen Kosten der Krankenversicherung (maximal 200 Deutsche Mark) werden gegen Nachweis erstattet.
- (3) Darüber hinaus wird ein Familienzuschlag gewährt, wenn
 1. der Stipendiat oder sein Ehegatte mindestens ein Kind zu versorgen haben und der Ehegatte nicht erwerbstätig ist,
 2. der Stipendiat als Alleinstehender mindestens ein Kind zu versorgen hat.

Der Zuschlag beträgt 100 Deutsche Mark monatlich für jedes Kind, für das nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 770, 1062), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Erhalten beide Ehegatten ein Stipendium nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz, oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des Landesgraduiertenförderungsgesetzes entspricht, so wird der Familienzuschlag nur einmal gewährt.

(4) Stipendiaten der Landesgraduiertenförderung, die gleichzeitig Mitglied einer International Max-Planck Research School sind, wird ein Stipendium in Höhe des jeweils geltenden Vergütungssatzes nach BAT-Ost, Vergütungsgruppe IIa/2 gewährt.

§ 2 Sachkostenzuschüsse

- (1) Für Reisen im Sinne von § 6 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes können besondere Zuschüsse für notwendige Kosten von Fahrten, Unterkunft und Verpflegung bis zu der Höhe bewilligt werden, die einem Dienstreisenden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554) und den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusteht. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen. Sie können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung des Stipendiaten ohne Nachweiserbringung pauschaliert werden.
- (2) Sachkostenzuschüsse können mit der Auflage bewilligt werden, dass der Stipendiat sich verpflichtet, die damit erworbenen Arbeitsmittel der Hochschule nach Abschluss der Förderung zu übereignen.
- (3) Die Zuschüsse sollen 2400 Deutsche Mark für ein Jahr, bei einer Förderungsdauer von zwei Jahren und länger insgesamt

4600 Deutsche Mark nicht überschreiten. Auslandsreisen können nur bis zur Dauer von 30 Tagen bezuschusst werden.

(4) Kosten für Druck und Veröffentlichung von Arbeiten, die das Vorhaben begleiten oder abschließen, insbesondere die Kosten für den Dissertationsdruck, sind nicht zuschussfähig.

(5) Anträgen auf Sachkostenzuschüsse ist eine Stellungnahme des Betreuers des Vorhabens beizufügen. Die Stellungnahme des Betreuers ist eine Voraussetzung für die pauschalierte Vergabe von Sachkosten bis zu einer Höhe von 200 Deutsche Mark monatlich.

§ 3 Anderweitige Tätigkeit

(1) Mit der Förderung vereinbar im Sinne von § 7 Nr. 5 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes sind eine dem geförderten Vorhaben dienliche vergütete Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule von bis zu zehn Stunden wöchentlich oder eine Erwerbstätigkeit bis zu fünf Stunden wöchentlich.

(2) Über die Vereinbarkeit anderweitiger Tätigkeit mit dem geförderten Vorhaben entscheidet im Einzelfall die Vergabekommission.

§ 4 Anrechnung von Einkommen

(1) Das Jahreseinkommen des Stipendiaten wird auf das Stipendium angerechnet, soweit es 12000 Deutsche Mark übersteigt. Bei verheirateten Stipendiaten wird das gemeinsame Jahreseinkommen, soweit es 24000 Deutsche Mark übersteigt, zur Hälfte auf das Stipendium angerechnet. Für jedes Kind im Sinne von § 1 Abs. 2 erhöhen sich diese Beiträge um 2000 Deutsche Mark. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung. Das monatliche Stipendium ist um den dreizehnten Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen.

(2) Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), vermindert um die Sozialabgaben und andere steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwendungen, die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert nach Maßgabe des Artikels 32 Abs. 4 des Ersten SGB III – Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970).

¹ GVOBl. M-V 2001 S. 52

² Mittl.bl. KM M-V S. 59

(3) Macht der Stipendiat bei Antragstellung glaubhaft, dass sein Jahreseinkommen im Förderungszeitraum voraussichtlich geringer sein wird, als das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung, so wird dieses Einkommen bei der Berechnung des Stipendiums zugrunde gelegt.

(4) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesem Gesetz, so werden Einkünfte nach Absatz 1 dem Stipendiaten angerechnet, der sie erzielt.

(5) Der sich aus der Berechnung ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 200 Deutsche Mark, so wird kein Stipendium bewilligt.

(6) Von der Anrechnung von Einkommen ist im Einzelfall abzu-
sehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben ist, der nicht Vermögensschaden ist.

§ 5

Auskunftspflicht und Neufestsetzung

(1) Der Bewerber oder Stipendiat hat seinen Familienstand, die Zahl seiner Kinder sowie seine Einkommensverhältnisse und die seines Ehegatten der Hochschule mitzuteilen. Veränderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Die Einkommensverhältnisse sind durch Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, Steuerbescheid oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. In diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung bewilligt.

(2) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 Deutsche Mark führen würden. Das erhöhte oder verminderte Stipendium ist vom ersten Tag des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden.

§ 6

Vergabeverfahren

(1) Die Stipendien und Sachkostenzuschüsse werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Bewilligungsbescheid vergeben. Auf jede geplante Vergabe von Stipendien ist hochschulöffentlich hinzuweisen. Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung zu richten.

(2) An jeder Hochschule des Landes mit Promotionsrecht oder vergleichbaren Qualifizierungsmöglichkeiten im Bereich der Künste wird eine Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Vergabekommission) errichtet, der die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums aufgrund der §§ 2 und 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes obliegt. Die Vergabekommission entscheidet über die Förderungsdauer nach § 5 Abs. 2 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes und beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Sachkostenzuschüssen gemäß § 6 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes. Hierbei stützt sie sich auf Stellungnahmen der

zuständigen Fakultät, des zuständigen Fachbereichs oder von diesen eingerichteter Fachkommissionen; zuständig ist jeweils die Fakultät oder der Fachbereich, dem das in Aussicht genommene wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben zuzuordnen ist. Die Stellungnahmen müssen erkennen lassen, ob und in welcher Rangfolge die Bewerber die fachlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 7

Vergabekommissionen

(1) Der Vergabekommission gehören an:

1. der Rektor der Hochschule oder in seiner Stellvertretung der Prorektor als Vorsitzender der Kommission,
2. mindestens zwei Professoren,
3. ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent oder ein wissenschaftlicher oder ein künstlerischer Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
4. ein graduerter Student.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden vom Senat der Hochschule gewählt; für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines Mitglieds dieses vertritt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds gemäß Absatz 1 Nr. 4 ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen; gleiches gilt für den Stellvertreter.

(4) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Erstmalige Bewilligung des Stipendiums

(1) Der Bewerber hat seinem Antrag einen Arbeitsplan beizufügen. In dem Arbeitsplan sind die Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan anzugeben.

(2) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die vom Betreuer des Vorhabens und einem weiteren Hochschullehrer erstellt werden. Auf Antrag des Bewerbers hat die Hochschule den weiteren Gutachter zu benennen.

§ 9

Weiterbewilligung des Stipendiums

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums legt der Stipendiat vier Wochen vor Ablauf des Bewil-

ligungszeitraumes einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung noch offener Probleme ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden.

(2) Der Betreuer des Vorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die von dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet und die Durchführbarkeit innerhalb der maximalen Förderdauer von drei Jahren einschätzt. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

§ 10

Dauer der Förderung in Ausnahmefällen

(1) Das Stipendium kann über die Regelförderdauer hinaus bis zu maximal einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn das Zwischenergebnis des Vorhabens einen Beitrag erwarten lässt, der für die Entwicklung von Wissenschaft oder Kunst bedeutsam ist, und wenn aus einem vom Stipendiaten nicht zu vertretenden fachlichen Grund, insbesondere wegen der Laufzeit von Versuchen und Erhebungen oder wegen der besonders schwierigen Erschließung von Arbeitsmaterial, der Abschluss des Vorhabens innerhalb der Regelförderdauer nicht möglich ist. Für diesen Fall ist der Antrag auf Weiterbewilligung zusätzlich zu begründen und das Manuskript der Arbeit vorzulegen. Die Vergabekommission soll ein weiteres Gutachten einholen.

(2) Die Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderdauer hinaus wird jeweils nur für einen Zeitraum von höchstens einem halben Jahr ausgesprochen.

§ 11

Unterbrechung, Widerruf und Ende der Förderung

(1) Unterbricht der Stipendiat sein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben, so hat er die Hochschule hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen, vom Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das Vorhaben in der verbleibenden Förderdauer abgeschlossen werden kann, so ist über eine Fortsetzung der Förderung in dem Verfahren nach § 10 zu entscheiden; die Fortsetzung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden.

(2) Unterbricht eine Stipendiatin ihr Arbeitsvorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen oder nach Früh-

oder Mehrlingsgeburten bis zwölf Wochen nach ihrer Entbindung, so wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um den Zeitraum dieser Unterbrechung.

(3) Die Förderung wird widerrufen, wenn der Stipendiat das wissenschaftliche Vorhaben abbricht oder erkennbar wird, dass er sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Fortgang und erfolgreichen Abschluss des Vorhabens bemüht. Vor dem Widerruf ist der Stipendiat anzuhören. Vom Widerruf kann abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die unverschuldet zum Nichterreichen des Abschlusses geführt haben.

(4) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet die Förderung

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder mit der abschließenden Bewertung des künstlerischen Vorhabens,
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat eine Tätigkeit aufnimmt, die keine mit der Förderung vereinbare Nebentätigkeit ist (§ 7 Nr. 5 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes und § 3 dieser Verordnung),
3. mit der Wirksamkeit eines Widerrufs nach Absatz 3.

§ 12

Abschlussbericht

(1) Nach Beendigung der Förderung hat der Stipendiat der Vergabekommission eine schriftliche Bestätigung des Fachbereichs oder der Hochschule darüber vorzulegen, dass er die wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit eingereicht hat. Kann der Stipendiat die Arbeit nicht einreichen, so hat er die Gründe hierfür darzulegen und sich zum beabsichtigten Fortgang der Arbeit zu äußern. In diesem Fall hat der Stipendiat bis zur Einreichung der Arbeit, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Förderung, jährlich der Vergabekommission zu einem von ihr festgesetzten Termin schriftlich über den Stand der Arbeit zu berichten.

(2) Der Betreuer des wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens nimmt zu den Berichten nach Absatz 1 jeweils Stellung.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Landesgraduiertenförderungsverordnung vom 6. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 476)¹ tritt dann außer Kraft.

Schwerin, den 14. September 2000

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

Prof. Dr. P. Kauffold

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 88

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 152

Zweite Änderung des Übertragungserlasses Personal KM M-V¹

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 18. Januar 2001 – VII 303 - 0310-00 –

Der Übertragungserlass Personal KM M-V vom 13. September 1994 (AmtsBl. M-V S. 1004)², geändert durch Erlass vom 14. Juni 1996 (AmtsBl. M-V S. 632)³, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
(Übertragungserlass Personal BM M-V)“
2. Nach § 3 Abs. 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Den Hochschulen und dem Institut für Ostseeforschung an der Universität Rostock übertrage ich die Befugnis im Übrigen alle Personalangelegenheiten wahrzunehmen auch für den Personenkreis, für den die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse nicht delegiert wurde. Hierzu gehört insbesondere das Führen der Personalgrundakten.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Hochschulen und dem Institut für Ostseeforschung Warnemünde an der Universität Rostock übertrage ich die Befugnis, die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit gemäß § 76 LBG, § 10 BAT-O bzw. § 12 MTArb-O zu erteilen. Hiervon ausgenommen
 - b) sind die Rektoren und die Kanzler. Besonders gewichtige Einzelfälle sind mir zur Entscheidung vorzulegen.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2 BRKG)“ durch „(§ 2 Nr. 1 LRKG M-V)“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auslandsdienstreisen von Professoren sind mir vor Antritt anzuzeigen.“
 - c) Absatz 8 wird aufgehoben.
 - d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Den Hochschulen und dem Institut für Ostseeforschung an der Universität Rostock übertrage ich die Befugnis, Jubiläumswendungen zu gewähren. Soweit ich die personalrechtlichen Befugnisse übertragen habe, schließt dies die Ausstellung der Jubiläumssurkunden ein.“
4. Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 91

¹ AmtsBl. M-V S. 223

² Mittl.bl. KM S. 553

³ Mittl.bl. KM S. 455

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald¹

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. Januar 2001 - VII 305 -

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Greifswald hat auf seiner Sitzung am 11. Januar 2001 auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165)² die Erhöhung der Semesterbeiträge von 45,00 DM auf 50,00 DM ab dem Wintersemester 2001/2002 beschlossen.

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601)³ ändert sich wie folgt:

„§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2001/2002 50 Deutsche Mark.“

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 92

¹ AmtsBl. M-V S. 384

² Mittl.bl. KM M-V S. 61

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 171

Satzung des Studentenwerkes Greifswald¹

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. Januar 2001 - VII 305 -

Aufgrund des § 1 Abs. 2 und § 6 Nr. 1 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Mecklenburg- Vorpommern (Studentenwerksgesetz - StudWG) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165)² hat das Studentenwerk Greifswald folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Studentenwerk Greifswald ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studentenwerk Greifswald.

(2) Das Studentenwerk Greifswald hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald.

(3) Das Studentenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Dem Studentenwerk Greifswald obliegt im Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden folgender Hochschulen:

1. der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
2. der Fachhochschule Neubrandenburg und
3. der Fachhochschule Stralsund.

(2) Das Studentenwerk Greifswald erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für die studentische Verpflegung;

¹ AmtsBl. M-V S. 385

² Mittl.bl. KM M-V S. 61

2. die Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen und die Vermittlung privater Unterkünfte;
3. die Gewährung von Beihilfen und Darlehen an Studierende;
4. die Bereitstellung von Einrichtungen zur Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden, soweit hierdurch nicht parteipolitische Belange der Studierenden berührt werden;
5. die Beratung der Studierenden in Sozialangelegenheiten.

Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet übernehmen, soweit auf Beschluss des Verwaltungsrates die Aufsichtsbehörde die erforderliche Zustimmung erteilt.

(3) Dem Studentenwerk Greifswald obliegt als Auftragsangelegenheit die Durchführung der studentischen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(4) Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann dem Studentenwerk Greifswald nach Anhörung im Einvernehmen mit der Finanzministerin durch Rechtsverordnung weitere Auftragsangelegenheiten übertragen, soweit diese mit den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StudWG im Zusammenhang stehen.

(5) Das Studentenwerk Greifswald gestattet seinen Beschäftigten und den Bediensteten der in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen sowie anderen Personen die Benutzung seiner Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird.

(6) Das Studentenwerk kann neben den sonstigen Dienstleistungen auch zusätzliche Leistungen aus seinen Einrichtungen erbringen, soweit sie der Finanzierung nach StudWG § 13 Abs. 1 Nr. 1 dienen und der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 StudWG nicht entgegenstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk Greifswald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Das Studentenwerk Greifswald ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe

(1) Organe des Studentenwerkes Greifswald sind:

1. Verwaltungsrat,
2. Vorstand,
3. Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag werden Mitgliedern des Verwaltungsrates/Vorstandes die aus Anlass ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt. Fahrtkosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

(3) Die Organe haften dem Studentenwerk Greifswald nur für den ihm in Ausübung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden.

§ 5 Verwaltungsrat

Aufgaben, Zusammensetzung und Bildung, Verfahren

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates regeln sich nach § 6 StudWG.

(2) Der Verwaltungsrat erlässt und ändert die Geschäftsordnung. Notwendiger Inhalt sind die Regelungen über

1. die Form und Frist der Ladung,
2. das Verlangen der Mitglieder auf Durchführung einer Sitzung,
3. die Führung und den Inhalt des Sitzungsprotokolls,
4. das Verfahren bei schriftlichen Abstimmungen,
5. das Verfahren im Falle der Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates.

(3) Die Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates regeln sich nach § 7 StudWG.

(4) Die Verfahren im Verwaltungsrat regeln sich nach § 8 StudWG.

(5) Vorstand und Geschäftsführer haben dem Verwaltungsrat auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(6) Der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates nach außen.

§ 6 Vorstand

Aufgaben, Zusammensetzung und Bildung, Verfahren

(1) Die Aufgaben des Vorstandes regeln sich nach § 9 StudWG.

(2) Der Zustimmung des Vorstandes bedürfen:

1. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich hierbei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
3. die Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Leitungsfunktionen.

(3) Die Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes sowie weitere Verfahrensfragen regeln sich nach § 10 StudWG.

(4) Dem Vorstand obliegt der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführer

Aufgaben, Stellung und Verantwortung des Geschäftsführers regeln sich nach § 11 StudWG.

§ 8 Wirtschaftsführung und Organisation

(1) Die Wirtschaftsführung und Organisation des Studentenwerkes Greifswald regeln sich nach § 12 StudWG.

(2) Einzelheiten hat die Kultusministerin in der „Verordnung über die Organisation, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke“¹ vom 23. November 1993 erlassen.

(3) Das Studentenwerk Greifswald erstellt nach § 12 Abs. 3 StudWG den Jahresabschluss. Die Veröffentlichung der wesentlichen Daten des Jahresabschlusses erfolgt im Geschäftsbericht.

§ 9 Finanzierung

(1) Die Finanzierung regelt § 13 StudWG.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet dem Studentenwerk Greifswald die Kosten für die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung sowie weiterer übertragener Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 StudWG.

(3) Die Erhebung und Verwendung der Beiträge nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 StudWG regelt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Greifswald in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Bedienstete

Für die Angestellten und Arbeiter des Studentenwerkes Greifswald gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 11 Aufsichtsbehörde

Die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Selbstverwaltung sowie die Fachaufsicht im Rahmen der übertragenen Aufgaben obliegen nach § 14 Abs. 1 StudWG dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates. Sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Hochschulen und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Satzung vom 8. März 1991² außer Kraft.

Greifswald, den 11. Januar 2001

Stefan Otten
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 92

¹ Mittl.bl. KM M-V 1994 s. 191

² Hier nicht veröffentlicht.

Richtlinie für die Förderung von „Olympia- und Juniorteams“ im Olympiazzyklus 2001 bis 2004¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 22. Januar 2001 - IX 230-1/3805-02/012 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen an Athletinnen und Athleten aus Mecklenburg-Vorpommern, die

- a) sich aussichtsreich auf eine Teilnahme an den Olympischen Winterspielen 2002 in Salt Lake City/USA in der Sportart Short Track vorbereiten,
- b) bereits zur Weltklasse zählen und sich im Olympiazzyklus 2001 bis 2004 in den Sommersportarten und im Behindertensport systematisch auf die Qualifikationswettbewerbe und damit auf eine Teilnahme an den Olympischen Spielen 2004 bzw. den Paralympics 2004 in Athen/Griechenland vorbereiten oder
- c) dem „Juniorteams Mecklenburg-Vorpommern“ angehören und sich auf internationale Einsätze und Meisterschaften (z. B. JEM/JWM) mit dem Ziel vorbereiten, perspektivisch in den Olympiakader aufzurücken.

Zugrunde gelegt wird dabei, dass den Athletinnen und Athleten bei ihren Vorbereitungen sportbedingt zusätzliche Aufwendungen, insbesondere im Zusammenhang mit

- notwendigen Trainings- und Wettkampfmaßnahmen,
- der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen,
- der Durchführung von Regenerationsmaßnahmen,
- einer adäquaten Ernährung sowie
- der Entwicklung und Sicherung der beruflichen Existenz entstehen, die nicht bereits durch andere Unterstützungsleistungen (z. B. Vereins- und Verbandsförderung, Serviceleistungen des OSP, Zuschüsse der Deutschen Sporthilfe) abgedeckt sind.

Die Förderung des Landes soll bestehende Förderstrukturen ergänzen und aufgrund ihrer Individualität und Bedarfsorientierung den Athletinnen und Athleten eine optimale Leistungsentwicklung im Olympiazzyklus 2001 bis 2004 in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe der Zuwendung entscheidet das Sozialministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- a) Athletinnen und Athleten, die eine Nominierung zu den Olympischen Spielen 2002 bzw. 2004 durch das Natio-

nale Olympische Komitee für Deutschland sowie zu den Paralympics 2004 nachweisen,

- b) Athletinnen und Athleten, denen durch die Sportverbände bei entsprechender Fortsetzung ihrer Leistungsentwicklung bzw. Erbringung der Leistungsnachweise realistische Teilnahmekancen an den Olympischen Spielen 2002 bzw. 2004 sowie an den Paralympics 2004 eingeräumt werden und
- c) Mitglieder des „Juniorteams Mecklenburg-Vorpommern“.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Athletinnen und Athleten müssen einem Verein, der gemäß Satzung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ordentliches Mitglied der Sportorganisation ist, angehören und für diesen starten.

3.2 Die Athletinnen und Athleten müssen die Dopingbestimmungen des Deutschen Sportbundes (Rahmen-Richtlinien des DSB) als für sich verbindlich für den Bereich des Trainings und des Wettkampfes anerkannt und sich verpflichtet haben, diesen Regelungen nachzukommen.

3.3 Die nationalen und internationalen Regelwerke der Sportfachverbände (Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen) werden durch die Athletinnen und Athleten anerkannt und eingehalten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt als pauschale Individualförderung in Höhe von

- bis zu 1.000,00 DM im Monat pro Athletin bzw. Athlet für Mitglieder des „Olympiateams Mecklenburg-Vorpommern“ im Sinne von Ziffer 2 Buchstaben a) und b) und
- bis zu 300,00 DM im Monat pro Athletin bzw. Athlet für Mitglieder des „Juniorteams Mecklenburg-Vorpommern“.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Erfüllung allgemeiner und sportspezifischer Kriterien gemäß Anlage 1. Je nach Erfüllungsstand erfolgt für Mitglieder des „Olympiateams Mecklenburg-Vorpommern“ eine Graduierung der Förderleistung in Kategorie A bzw. B.

¹ AmtsBl. M-V S. 304

Zuwendungsfähig sind die sportbedingten Mehraufwendungen, die durch die Athletinnen und Athleten mit der Antragstellung für das jeweilige Trainings- und Wettkampfsjahr zu prognostizieren sind.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Sozialministerium unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Auszahlung der Zuwendung von Bedeutung sein könnte.

5.2 Bei Ausscheiden aus dem „Olympiateam Mecklenburg-Vorpommern“ bzw. „Juniorteam Mecklenburg-Vorpommern“ wird die Förderung der Athletinnen und Athleten mit Ablauf des Monats des Ausscheidens eingestellt.

5.3 Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Erklärung seiner Einkünfte gegenüber dem Finanzamt verantwortlich.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge der Athletinnen und Athleten auf Gewährung einer Landeszuwendung sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 2 an den

Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern
Am Trotzenburger Weg 15
18057 Rostock

zu richten.

Der Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern prüft die Anträge und erarbeitet eine einzelfallbezogene, sportfachliche Stellungnahme. Dabei ist zu vermerken, inwieweit die Athletin bzw. der Athlet die allgemeinen und sportspezifischen Förderungskriterien erfüllt.

Die votierten Anträge werden an das Vergabekuratorium für die Förderung des Olympia- und Juniorteams weitergeleitet.

6.1.2 Dem Vergabekuratorium sollen angehören:

- der Präsident des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder ein von ihm benannter Vertreter,
- der Vorsitzende des Landesausschusses Leistungssport oder ein von ihm benannter Vertreter,
- der Vorsitzende des Trägervereins des Olympiastützpunktes Mecklenburg-Vorpommern oder ein von ihm benannter Vertreter,
- der Leiter des Olympiastützpunktes Mecklenburg-Vorpommern,

– zwei Vertreter des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern.

Das Vergabekuratorium trifft die Vorentscheidung über die zu fördernden Athleten im „Olympiateam Mecklenburg-Vorpommern“ einschließlich ihrer Einstufung in die Förderkategorie A bzw. B und über die zu fördernden Athleten im „Juniorteam Mecklenburg-Vorpommern“.

Die Ergebnisse werden einschließlich der kompletten Antragsunterlagen beim Sozialministerium eingereicht.

6.1.3 Über die Anträge der Athletinnen und Athleten entscheidet das Sozialministerium.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch das Sozialministerium.
Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Die Erfüllung der Förderungskriterien durch die Athletinnen und Athleten wird durch den Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern halbjährlich überprüft.

Die Ergebnisse werden dem Sozialministerium unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Landeszuwendung wird in Raten jeweils zum 15. des Monats an den Zuwendungsempfänger ausbezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des jeweiligen Förderungszeitraumes gegenüber dem Sozialministerium nachzuweisen.

Ein entsprechender Vordruck (Anlage 4) ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

6.5 Standardklausel

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, und das Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V).

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. August 2004 außer Kraft.

Anlage 1

	<p>2. Kriterien für die Förderung des "Juniorteam Mecklenburg-Vorpommern"</p>
<p>Teil A: Allgemeine Kriterien</p>	<p>Teil A: Allgemeine Kriterien</p>
<p>1. Mitgliedschaft und Startrecht bei einem Sportverein aus Mecklenburg-Vorpommern; 2. Mitgliedschaft im Bundeskader eines deutschen Spitzenverbandes; 3. Bereitschaft zur Unterzeichnung einer „Verpflichtung zur Berufung in das Juniorteam Mecklenburg-Vorpommern“ 4. Altersbegrenzung für Athletinnen und Athleten auf das Geburtsjahr 1977 und später</p>	<p>1. Mitgliedschaft und Startrecht bei einem Sportverein aus Mecklenburg-Vorpommern; 2. Mitgliedschaft im Bundeskader eines deutschen Spitzenverbandes; 3. Bereitschaft zur Unterzeichnung einer „Verpflichtung zur Berufung in das Juniorteam Mecklenburg-Vorpommern“ 4. Altersbegrenzung für Athletinnen und Athleten auf das Geburtsjahr 1977 und später</p>
<p>zu Kriterium 1:</p>	<p>zu Kriterium 1:</p>
<p>Bestätigung des Landesfachverbandes erforderlich</p>	<p>Bestätigung des Landesfachverbandes erforderlich</p>
<p>zu Kriterium 2:</p>	<p>zu Kriterium 2:</p>
<p>Grundlage bilden die aktuellen Kaderlisten des Bereiches Leistungssport im Deutschen Sportbund</p>	<p>Grundlage bilden die aktuellen Kaderlisten des Bereiches Leistungssport im Deutschen Sportbund</p>
<p>zu Kriterium 3:</p>	<p>zu Kriterium 3:</p>
<p>Unterzeichnung einer vorbereiteten Erklärung durch die Athletinnen und Athleten</p>	<p>Unterzeichnung einer vorbereiteten Erklärung durch die Athletinnen und Athleten</p>
<p>zu Kriterium 4:</p>	<p>zu Kriterium 4:</p>
<p>Der Geburtsjahrgang der Athletinnen und Athleten wird durch den Olympiasüdpunkt M-Y überprüft.</p>	<p>Der Geburtsjahrgang der Athletinnen und Athleten wird durch den Olympiasüdpunkt M-Y überprüft.</p>
<p>Teil B: Sportartspezifische Kriterien</p>	<p>Teil B: Sportartspezifische Kriterien</p>
<p>1. Nachweisbare Qualifikationsschance; 2. Nachweis einer zielgerichteten Vorbereitung; 3. Teilnahme an dem vom Verband vorgegebenen Qualifikationswettbewerb</p>	<p>1. Nachweis der sportlichen Leistungsentwicklung 2. Nachweis einer zielgerichteten Vorbereitung und Teilnahme an den Trainings- und Wettkampfmassnahmen des Verbandes</p>
<p>zu Kriterium 1:</p>	<p>zu Kriterium 1:</p>
<p>Der Kandidat muss zu dem Personenkreis gehören, der zu den Qualifikationswettbewerben des Spitzenverbandes oder des internationalen Verbandes zugelassen ist.</p>	<p>Der Kandidat muss im Sportjahr 2000 oder danach sportliche Ergebnisse erbracht haben oder erbringen, die als Basis für eine erfolgsversprechende Entwicklung zu einer möglichen Teilnahme an künftigen Olympischen Spielen betrachtet werden können. Ein diesbezügliches Gutachten wird vom Olympiasüdpunkt M-Y erstellt.</p>
<p>zu Kriterium 2:</p>	<p>zu Kriterium 2:</p>
<p>Der Kandidat muss sich nachweislich in einer gesundheitlichen Verfassung und einem Trainingszustand befinden, der eine realistische Qualifikationsschance erwarten lässt. Die Informationen werden durch die Analyse der Wettkampfergebnisse und durch Befragung der zuständigen Trainer eingeholt.</p>	<p>Der Kandidat muss an den nationalen Spitzenveranstaltungen seines Verbandes in der jeweils für ihn infrage kommenden Altersklasse teilnehmen. Der Olympiasüdpunkt M-Y bewertet die sportlichen Ergebnisse der Athletinnen und Athleten bei nationalen und internationalen Einsätzen und beurteilt im Zusammenwirken mit den jeweiligen Trainern ihre weiteren Entwicklungschancen.</p>
<p>zu Kriterium 3:</p>	<p>zu Kriterium 3:</p>
<p>Bei Nichtteilnahme beurteilt der Olympiasüdpunkt M-Y nach Überprüfung der Gründe und der sich daraus ableitenden Konsequenzen die Qualifikationsaussichten. Dabei finden Verletzungen, Erkrankungen oder andere unvermeidbare Behinderungen der Olympiavorbereitung Beachtung.</p>	<p>Vom Olympiasüdpunkt M-Y wird die Erfüllung der Förderungskriterien durch die Athletinnen und Athleten halbjährlich überprüft.</p>

Olympiastützpunkt
 Mecklenburg-Vorpommern
 Am Trotzobrunner Weg 15
 18057 Rostock

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Mitglieder des

- "Olympiateams Mecklenburg-Vorpommern"
- „Juniorteams Mecklenburg-Vorpommern“

Name und Anschrift des Antragstellers:

Telefon, Fax:

Geburtsdatum: _____

Sportart: _____ Kader: _____

Spitzenverband: _____

Haupttrainingsort: _____

Verantwortlicher Heimtrainer: _____

Name und Anschrift des Vereins, für den die Sportart ausgeübt wird:

Telefon, Fax:

Ich bitte um Gewährung einer Zuwendung zur Vorbereitung auf eine Teilnahme an den

- Olympischen Winterspielen 2002
- Olympischen Sommerspielen 2004
- Paralympics 2004
-

Vorbereitungszeitraum:

Voraussetzliche sportbedingte Mehraufwendungen im Zeitraum vom bis

_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM
_____	_____	_____ DM

Ausgaben gesamt:

Bankverbindung des Antragstellers

Kreditinstitut: _____ BLZ: _____
 Konto-Nr.: _____

Ich versichere, dass ich die Dopingbestimmungen des Deutschen Sportbundes (Rahmen-Richtlinien des DSB) sowie die nationalen und internationalen Regelwerke der Sportverbände (Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen) für mich als verbindlich anerkannt habe und einhalte.

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 22. Januar 2001 - IX 230-1/3805-02/013 -

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach § 82 SGB VIII sowie nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG) Mecklenburg-Vorpommern, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die Durchführung von Kooperationsprojekten zwischen Sportvereinen und Schulen des Landes. Diese Projekte sollen flächendeckend implementiert werden und funktional als Ergänzung zum Schul- und Vereinssport wirken.

Ziel der Förderung ist es, Schülerinnen und Schülern attraktive und an ihren Interessen orientierte Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote zu unterbreiten und sie für regelmäßige sportliche Aktivität zu begeistern.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur Einrichtung und Etablierung von Kinder- und Jugendsportgruppen, die von Sportvereinen im Zusammenwirken mit Schulen im Rahmen des Programms „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ gebildet werden. Solche Kinder- und Jugendsportgruppen sollen in Kooperation mit einem oder mehreren Sportvereinen an einzelnen Schulen oder schulübergreifend entstehen.

Kooperationsprojekte zwischen Sportvereinen/-verbänden und Schulen sollen den schulischen und außerschulischen Raum im Bereich des Sports optimal vernetzen.

Lehrer, Schulleiter und Schulbehörden sowie Übungsleiter, Vereine und Verbände sind aufgerufen, kooperatives Handeln zwischen den Systemen Schule und Sportselbstverwaltung zur Verdichtung sportiver Freizeitangebote für die junge Generation in Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln und zu aktivieren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können örtliche Sportvereine erhalten, die ordentliche Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sind und darüber hinaus über eine Jugendordnung verfügen.

Erstempfänger der Landeszuwendung ist die Sportjugend im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Folgenden Sportjugend genannt). Diese leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an die Sportvereine als Letztempfänger weiter. Für die Weitergabe der Mittel gilt VV Nummer 12 zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zuwendungsbescheid an die Sportjugend sind die Modalitäten der Weitergabe im Einzelnen festzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Sportvereine, die Träger von Kooperationsprojekten sind, sollen ihren Sitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Projekte müssen ausschließlich mit Teilnehmern aus Mecklenburg-Vorpommern im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

4.2 Kooperationsprojekte sind von Trainern, Übungsleitern bzw. Jugendleitern mit einer gültigen Lizenz des DSB oder von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für den Sportunterricht zu leiten.

4.3 Die Haftungs-, Aufsichts- und Sorgfaltspflichten richten sich unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen Anforderungen an die Übungseinheit und der Sicherheitsanforderungen an die äußeren Voraussetzungen (Haare, Kleidung, Schmuck, Brille u. ä.) sowie den Entwicklungsstand des einzelnen Schülers nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4.4 Die Gruppe soll in der Regel mindestens 15 Teilnehmer umfassen. Ausnahmen sind insbesondere im Behindertensport möglich.

4.5 Integrative Maßnahmen für nichtorganisierte und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. organisierte Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich möglich. In diesen Fällen sollen die Gruppen jedoch überwiegend aus noch nicht im Sport organisierten Kindern bestehen.

4.6 Ein Kooperationsprojekt soll regelmäßig einmal wöchentlich, mindestens mit einer Zeitstunde, stattfinden.

4.7 Es werden nur solche Projekte gefördert, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen einer Schule und einem Sportverein durchgeführt werden.

4.8 Die Sportvereine sollen sich im Rahmen des Gesamtantrages mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 % an den Gesamtausgaben der Projekte beteiligen.

4.9 Ein Kooperationsprojekt eines örtlichen Sportvereines muss durch das jeweils zuständige Jugendamt votiert werden; die

¹ AmtsBl. M-V S. 311

Kreise bzw. kreisangehörigen Gemeinden müssen die Projekte und die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit angemessen mitfinanzieren oder nachweislich unterstützen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes an die Sportjugend wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Weitergabe der Zuwendung an die Sportvereine erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Bemessungsgrundlage

Kooperationsprojekte der Sportvereine können mit einem monatlichen Festbetrag von 100,00 DM je Projekt gefördert werden, höchstens jedoch bis zu 1.000,00 DM pro Jahr. Projekte, die im Folgejahr weitergeführt werden, können eine Zuwendung von monatlich 75,00 DM erhalten, höchstens jedoch bis zu 750,00 DM pro Jahr. Eine Förderung im 3. Jahr wird nicht gewährt.

Dieser Festbetrag des Landes kann verausgabt werden für

- die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (bis zu einer Höhe von 10,00 DM pro Stunde);
- für die Beschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien;
- für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten;
- für Sport- und Spielfeste sowie Vergleichswettkämpfe im Rahmen der Kooperation „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“.

Hauptamtliche Mitarbeiter in den Vereinen, die im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Projekte leiten und deren Tätigkeit mit Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund bereits gefördert wird, erhalten kein Honorar.

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus:

- Die Ausgaben für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes für am Projekt teilnehmende, nicht vereinsgebundene Schüler, die jährlich im Rahmen eines Pauschalvertrages zwischen der Sportjugend und einem geeigneten Versicherungsunternehmen neu zu verhandeln sind;
- sächliche Ausgaben der Sportjugend im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesamtprojektes in Höhe von bis zu 1 % der zur Verfügung stehenden Landesmittel;
- Personalausgaben für eine Teilzeitstelle (20 Stunden wöchentlich) zur Koordinierung des Gesamtprojektes.

Die Vergütung des Koordinators hat auf der Grundlage des BAT-Ost vom Dezember 1990 oder den diesen ändernden

oder ersetzenden Tarifverträgen unter Zugrundelegung der Vergütungstabelle für Angestellte des Bundes und der Länder zu erfolgen. Die Eingruppierung darf höchstens in Vergütungsgruppe Vb BAT-O vorgenommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mittel nichtöffentlicher Stellen sind auf den zu erbringenden Eigenanteil eines Sportvereins anzurechnen.

6.2 Kooperationsprojekte dürfen nicht zusätzlich mit anderen Landesmitteln (z. B. aus dem Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern oder Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund) gefördert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge der Sportvereine sind unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage, unterzeichnet vom jeweiligen Schulleiter und dem Vorsitzenden des kooperierenden Sportvereins, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Bitte um ein Votum vorzulegen.

In dem Votum seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu vermerken, inwieweit dieses Projekt angemessen mitfinanziert wird. Die votierten Anträge werden an die Sportjugend gesandt.

Vereine mit mehreren Kooperationsprojekten können zur Vereinfachung des Verfahrens einen Sammelantrag unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage stellen.

Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern prüft die Anträge der Sportvereine und fasst sie zu einem Gesamtantrag auf Gewährung einer Landeszuwendung zusammen.

Der Gesamtantrag ist zu richten an das

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat Sportförderung
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung an die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern (Erstempfänger) erfolgt nach Prüfung des Gesamtantrages durch das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern leitet die durch das Sozialministerium bewilligte Zuwendung für die Kooperationsprojekte mit Zuwendungsbescheiden an die Sportvereine (Letztempfänger) weiter.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Sportjugend fordert die Landesmittel beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern unter Verwendung des

Vordruckes an. Die Zuwendungen des Landes dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Sportvereine erbringen gegenüber der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern einen Verwendungsnachweis bis zum 28. Januar des Folgejahres. Dieser Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes zu führen. Vereine mit mehreren Kooperationsprojekten können zur Vereinfachung des Verfahrens einen Sammelnachweis unter Verwendung des Vordruckes stellen.

Die Sportjugend prüft die Einzelnachweise der Sportvereine und erbringt gegenüber dem Sozialministerium einen Gesamtverwendungsnachweis in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises einschließlich einer Kreisauflistung und eines ausführlichen Sachberichtes über den abgelaufenen Förderzeitraum bis spätestens 30. Juni des Folgejahres.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Anlage
Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 99

Anlage

Antragsteller (Vereinsanschrift)

Name: _____ Teil.Nr.: _____
 Straße: _____ Anspruchsnummer: _____
 PLZ/Ort: _____ Benutzverbindung des Vereins: _____
 Vereins-Nr.: _____ Ko.-Nr.: _____ BLZ _____
 Kreditinstitut: _____

Sportjugend M-V
 Wittenburger Straße 116
 19058 Schwerin

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Landesförderprogramm
 "Gemeinsam Sport in Schule und Verein"

Vereinbarung zwischen Schule _____ und Verein _____
 Name: _____
 Anschrift: _____
 Teil.Nr.: _____
 Über eine Kooperationsmaßnahme Schule-Verein vom _____ bis _____
 Einleitung oder Wiederholungsantrag
 Sportart: _____ Altersstufe: _____
 Teilnehmerzahl: _____ davon Nichtvereinmitglieder: _____
 Zielsetzung: sportartspezifisch oder Allgemeine Sportgruppe
 Geschlecht: männlich weiblich gemischt
 Tag: _____ Zeit: _____ Sportstätte: _____
 Leiter der Sportgruppe (Name/Anschrift): _____
 Qualifikation: Lehrer Übungsleiter mit Lizenz
 Fachverband: _____

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller Angaben auf den beigefügten Anlagen.

Über wesentliche Änderungen werden wir die Sportjugend M-V informieren. Und ist ferner bekannt, daß insbesondere falsche Angaben zur Programmdauer, Teilnehmerzahl und Finanzierung, die eine unberechtigte Forderung zur Folge haben, eine Rücknahme der Zuwendung bzw. einen Widerruf des Zuwendungsbeschlusses nach sich ziehen.

 Datum/Unterschrift Schulleiter Datum/Unterschrift Vereinsvorsitzender

Das örtliche Jugendamt stimmt diesem Antrag zu: Ja/Nein

 Datum/Stampf/Unterschrift Jugendamt

Anlage zum Antrag

Finanzierungsplan

A - Ausgaben

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

_____ DM

Sportgeräte/Sportmaterialien

_____ DM

Miet-, Nutzungs- und Fahrtausgaben

_____ DM

Sport- und Spielwerts

_____ DM

Voraussetzliche Gesamtausgaben

_____ DM

B - Einnahmen

Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen

_____ DM

Eigenmittel des Trägers

_____ DM

Zuwendung der Stadt/Gemeinde

_____ DM

Zuwendung des Kreises

_____ DM

Beantragte Landeszufwendung

_____ DM

Voraussetzliche Gesamteinnahmen

_____ DM

Hinweise: Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen.

Antragsteller (Vereinsnamechrift)

Name: _____ Tel.Nr.: _____
 Straße: _____ Ansprechpartner: _____
 PLZ/Ort: _____
 Vereins-Nr.: _____
 Benennung des Vereins: _____
 Mo.-Nr.: _____ BLZ _____
 Kreditinstitut: _____

**Sportjugend M-V
 Wiltenburger Straße 116
 19059 Schwerin**

Sammelantrag

auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Landesförderprogramm
 "Gemeinsam Sport In Schule und Verein"

Vereinbarungen zwischen folgenden Schülern	Anzahl der Maßnahmen
Schüler: _____ Datum / Stempel / Unterschrift Schüler	_____
Schüler: _____ Datum / Stempel / Unterschrift Schüler	_____
Schüler: _____ Datum / Stempel / Unterschrift Schüler	_____
Schüler: _____ Datum / Stempel / Unterschrift Schüler	_____

Stempel / Unterschrift Jugendamt _____ Datum / Unterschrift Vereinsvorsitzender _____

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller Angaben auf den beigefügten Anlagen. Über wesentliche Änderungen werden wir die Sportjugend M-V informieren. Uns ist ferner bekannt, daß insbesondere falsche Angaben zur Programmdauer, Teilnehmerzahl und Finanzierung, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rücknahme der Zuwendung bzw. einen Widerruf der Zuwendungsbescheide nach sich ziehen.

Sammelantrag zum Projekt "Schule und Verein"

Anlage 1 zum Sammelantrag Kooperationsprojekte "Schule und Verein" bis _____

Maßnahmen	Schulen / Anschrift Telefon	Gruppen Sportarten	Alter	TN	NM	EA	WA	männl.	weibl.	gem.	Sportstätte Tag / Zeit	Leiter der Gruppe	
												Anschrift	ÜL
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
10.													

EA-Erstantrag TN-Teilnehmer
 WA-Wiederholungsantrag NM-Nichtmitglieder

Anlage 2 zum Sammelantrag Finanzierungsplan

Ausgaben

Einnahmen

Maßnahmen	Entschädigung ehrenamtl. Tätigkeit	Sportgeräte Sportmaterial	Miet-, Nutzungs- u. Fahrausgaben	Sport- u. Spielfeste	Voraussichtliche Gesamtausgaben	Teilnehmerbeiträge	Eigenmittel des Trägers	beantragte Zuwendung Stadt/ Gemeinde	beantragte Zuwendung des Kreises	beantragte Landeszuwendung	Voraussichtliche Gesamteinnahmen
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											

Hinweis:
 Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 3, 4 und 7 sind auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibung Nummer 6 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibung Nummer 5 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibung Nummer 1 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Güstrow
 - b) Landkreis Güstrow
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin zum 01.08.2001
 - d) ca. 256 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2.
 - a) Grundschule Wulkenzin
 - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin
 - d) ca. 100 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildungsbahn.

Funktionsstellen - Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3.
 - a) Verbundene Haupt- und Realschule Loitz
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin zum 01.08.2001
 - d) ca. 275 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4.
 - a) Verbundene Haupt- und Realschule Altentreptow
 - b) Landkreis Demmin
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin zum 01.09.2001
 - d) ca. 350 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
5.
 - a) Verbundene Haupt- und Realschule Crivitz
 - b) Landkreis Parchim
 - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin
 - d) ca. 440 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

6. a) Verbundene Haupt- und Realschule Binz
 b) Landkreis Rügen
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin zum 01.08.2001
 d) ca. 340 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
7. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Hohenzieritz
 b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters/der stellvertretenden Schulleiterin

- d) ca. 140 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

*** Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 105

Stellenausschreibungen an beruflichen Schulen zum 3. September 2001

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern stellt zum 3. September 2001 an beruflichen Schulen ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer ein, sofern sie über die durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbene Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an Beruflichen Schulen verfügen.

Des Weiteren können Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss berücksichtigt werden, wenn die ausgeschriebenen Stellen nicht mit voll ausgebildeten Lehrern besetzt werden können. Es ist beabsichtigt, diese so genannten Seiteneinsteiger durch pädagogische Maßnahmen entsprechend zu qualifizieren.

Bei Bewerbern für die Stellen des berufspraktischen und teilweise berufstheoretischen Unterrichts wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder Meisterausbildung vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundes-Angestelltentarif-Ost (entsprechend der Lehrbefähigung bzw. dem vorhandenen Abschluss **bis** Vergütungsgruppe II a BAT-O) in Verbindung mit dem Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Bei den Stellenausschreibungen handelt es sich um **unbefristete Stellen mit einem vollen Stundenvolumen, wenn diese nicht anders gekennzeichnet sind.**

Bitte geben Sie bei der Bewerbung unbedingt die entsprechende Stellenummer an!

Die Bewerbungen mit

- tabellarischem Lebenslauf,
- beglaubigter Kopie der allgemeinen Hochschulreife (Abitur),
- beglaubigten Kopien der fachlichen und pädagogischen Qualifikationen,
- evtl. sonstigen Beurteilungen und Arbeitszeugnissen

sind zu richten **bis 3. April 2001** (Poststempel) an folgende Adresse:

Ministerium für
 Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
 Werderstraße 124
 19055 Schwerin

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Berufliche Schule Stellenummer	Stelle
-----------------------------------	--------

Berufliche Schule des Landkreises Bad Doberan Stülower Weg 15 18209 Bad Doberan	
---------------------------------------------------------------------------------------	--

75630030/08-001	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Zweifach
-----------------	----------------------------------------------------

75630030/08-002	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Zweifach
-----------------	----------------------------------------------------

Berufliche Schule des Landkreises Demmin Saarstraße 22 17109 Demmin	
---------------------------------------------------------------------------	--

75630040/08-003	1 Lehrer/in Metalltechnik (Spez. Land- technik)/Englisch
-----------------	-------------------------------------------------------------

75630040/08-004	1 Lehrer/in Sozialkunde/Sport
-----------------	-------------------------------

Berufliche Schule der Hansestadt Greifswald -Technik- Brandteichstraße 23 17489 Greifswald	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	--

75630050/08-005	1 Lehrer/in Französisch/Sozialkunde oder Deutsch
-----------------	-----------------------------------------------------

75630050/08-006	1 Lehrer/in Farbtechnik und Raumgestal- tung/Sonderpädagogik
-----------------	-----------------------------------------------------------------

75630050/08-007	1 Lehrer/in Elektrotechnik/Informations- verarbeitung
-----------------	----------------------------------------------------------

75630050/08-008	1 Lehrer/in Elektrotechnik/Informations- verarbeitung oder Physik
-----------------	----------------------------------------------------------------------

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle	Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
Berufliche Schule der Hansestadt Greifswald -Kaufmännische Schule- Beimlerstraße 7/8 17491 Greifswald		75630120/08-021	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
75630060/08-009	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Handelsbetriebslehre oder Informations- verarbeitung	Berufliche Schule des Landkreises Mecklenburg-Strelitz Hittenkokerstraße 28 17235 Neustrelitz	
75630060/08-010	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Informationsverarbeitung	75630170/08-022	1 Lehrer/in Metalltechnik/Informatik
75630060/08-011	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung (im Rahmen des Lehrstellen- sonderprogramms befristet bis zum 31.8.2004)	75630170/08-023	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirt- schaft/Sozialkunde oder Deutsch oder Philosophie
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow -Wirtschaft und Verwaltung- Bockhorst 1 18273 Güstrow		75630170/08-025	1 Lehrer/in Informatik/Deutsch oder Phi- losophie
75630090/08-012	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Informatik	75630170/08-026	1 Lehrer/in Informatik/Englisch oder Phi- losophie
75630090/08-013	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ spezielle Rechtslehre und Verwaltungsg- kunde	75630170/08-027	1 Lehrer/in Sport/Deutsch oder Sozial- kunde oder Philosophie
Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust Techentiner Straße 1 19288 Ludwigslust		75630170/08-028	1 Lehrer/in Deutsch/Sport
75630110/08-014	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Zweifach	75630170/08-029	1 Lehrer/in Deutsch/Sozialkunde oder So- zialpädagogik
75630110/08-015	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirt- schaft/Zweifach	75630170/08-030	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Un- terricht in Informatik
75630110/08-016	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirt- schaft/Zweifach	Berufliche Schule des Landkreises Parchim Eldestraße 7 19370 Parchim	
75630110/08-017	1 Lehrer/in Deutsch/Englisch	75630180/08-031	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Deutsch
Berufliche Schule des Landkreises Demmin Basedower Straße 74 17139 Malchin		75630180/08-032	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Un- terricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
75630120/08-018	1 Lehrer/in Körperpflege/Mathematik oder Sozialkunde	75630180/08-033	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Un- terricht im Berufsfeld Metalltechnik
75630120/08-019	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Datenverarbeitung	Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Wirtschaft und Verwaltung- Ostseeallee 43 18107 Rostock	
75630120/08-020	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirt- schaft/Philosophie	75630210/08-034	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Lagerwirtschaft oder Informatik

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle	Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Elektrotechnik/Elektronik- Maxim-Gorki-Straße 67 18106 Rostock		75630300/08-049	1 Lehrer/in Philosophie/Englisch
		75630300/08-050	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Englisch
75630220/08-035	1 Lehrer/in Elektrotechnik/Informatik (IT Berufe)	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin -Gewerbe, Gartenbau und Sozialwesen- Werkstraße 108 19061 Schwerin	
75630220/08-036	1 Lehrer/in Elektrotechnik/Informatik (IT Berufe)	75630320/08-051	1 Lehrer/in für Gesundheit in der Ausbil- dung als Apotheker
75630220/08-037	1 Lehrer/in Elektrotechnik/Informatik (IT Berufe)	75630320/08-052	1 Lehrer/in für Gesundheit in der Ausbil- dung als Apotheker
75630220/08-038	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Elektrotechnik für die IT-Berufe im Lehrstellensonder- programm (befristet bis zum 16.7.2004)	75630320/08-053	1 Lehrer/in für Gesundheit in der Ausbil- dung als Apotheker
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Ernährung und Hauswirtschaft- Thomas-Morus-Straße 3 18106 Rostock		75630320/08-054	1 Lehrer/in Englisch/Sport oder 1 Lehrer/in Sozialkunde/Sport
75630260/08-039	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirt- schaft/Wirtschaftslehre	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin -Sonderpädagogische Aufgabenstellung- J.-Brahms-Straße 55 19059 Schwerin	
75630260/08-040	1 Lehrer/in Sozialkunde/Sport	Die Bewerber für die Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin, Sonderpädagogische Aufgabenstellung, sollen nach Möglichkeit über Erfahrungen im sonderpädagogischen Bereich verfügen.	
75630260/08-041	1 Lehrer/in Sozialkunde/Informatik	75630330/08-055	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Bautechnik
75630260/08-042	1 Lehrer/in Philosophie/Deutsch	75630330/08-056	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Un- terricht im Berufsfeld Wirtschaft und Ver- waltung zur Ausbildung von Verkaufshel- fern
75630260/08-043	1 Lehrer/in Mathematik/Chemie	75630330/08-057	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Un- terricht im Berufsfeld Agrarwirtschaft
Berufliche Schule des Landkreises Rügen Sassnitzer Chaussee 7 a 18528 Bergen		75630330/08-058	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung
75630280/08-044	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirt- schaft/Sport	75630330/08-059	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Un- terricht im Berufsfeld Körperpflege
75630280/08-045	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirt- schaft/Zweifach	75630330/08-060	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Un- terricht im Berufsfeld Metalltechnik
75630280/08-046	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Sonderpädagogik	75630330/08-061	1 Lehrer/in Deutsch/Mathematik
75630280/08-047	1 Lehrer/in Sport/Sonderpädagogik	75630330/08-062	1 Lehrer/in Farbtechnik und Raumgestal- tung/Zweifach
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin -Technik- Gadebuscherstraße 153 19057 Schwerin			
75630300/08-048	1 Lehrer/in Informatik/Zweifach		

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle	Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
75630330/08-063	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung	75630420/08-074	1 Lehrer/in Philosophie/Sport oder Sozialkunde
Berufliche Schule der Hansestadt Stralsund -Technik und Handwerk- Carl-Heydemann-Ring 61 d 18437 Stralsund		75630420/08-075	1 Lehrer/in Französisch/Zweifach
75630360/08-064	1 Lehrer/in Metalltechnik (Kraftfahrzeugtechnik)/Zweifach	75630420/08-076	1 Lehrer/in Sport/Sozialkunde
75630360/08-065	1 Lehrer/in Sonderpädagogik/Sozialkunde oder Deutsch	Berufliche Schule des Landkreises Müritz Warendorfer Straße 14 17192 Waren	
75630360/08-066	1 Lehrer/in Körperpflege/Zweifach	75630430/08-077	1 Lehrer/in Drucktechnik/Zweifach oder 1 Lehrer/in Informatik/Zweifach
Berufliche Schule der Hansestadt Stralsund -Wirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik- Heinrich-Heine-Ring 125 18435 Stralsund		Berufliche Schule des Landkreises Nordwestmecklenburg Lindenstraße 15 23968 Zierow	
75630370/08-067	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Zweifach	75630460/08-078	1 Lehrer/in Biologie/Chemie
75630370/08-068	1 Lehrer/in Englisch/Sport	Berufliche Schule des Landkreises Ostvorpommern Schulstraße 1 17438 Wolgast	
Berufliche Schule des Landkreises Nordvorpommern -Ernährung, Hauswirtschaft, Bautechnik, Metalltechnik- Neubaustraße 7 18469 Velgast		75630470/08-079	1 Lehrer/in Holztechnik/Bautechnik
75630390/08-069	1 Lehrer/in Metalltechnik/Informatik	75630470/08-080	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Sozialkunde
75630390/08-070	1 Lehrer/in Englisch/Sozialkunde oder Philosophie	75630470/08-081	1 Lehrer/in Sozialkunde/Philosophie
75630390/08-071	1 Lehrer/in Deutsch/Englisch oder Französisch	75630470/08-082	1 Lehrer/in Sport/Sonderpädagogik
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow Teterower Straße 15 17168 Jördenstorf		Berufliche Schule am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock Schleswiger Straße 5 18109 Rostock	
75630410/08-072	1 Lehrer/in Sport/Zweifach	75633002/08-083	1 Lehrer/in für Gesundheit mit der Ausbildung als Apotheker
Berufliche Schule des Landkreises Uecker-Randow Lindenstraße 35 17367 Eggesin		75633002/08-084	1 Lehrer/in Musik/Kunst
75630420/08-073	1 Lehrer/in für den berufspraktischen Unterricht im Berufsfeld Bautechnik/Holztechnik	75633002/08-085	1 Diplommedizinpädagoge/in
		75633002/08-086	1 Lehrer/in Gesundheit/Psychologie
		Berufliche Schule an der Klinikum der Hansestadt Stralsund GmbH Postfach 2341 18410 Stralsund	
		75633003/08-087	1 Diplommedizinpädagoge/in oder 1 Diplompflegepädagoge/in

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

1. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweilige in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen und Bewerbern bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GlG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50 % der an Schulen -in den entsprechenden Vergütungsgruppen- beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

2. Stellenausschreibung für Beförderungsstellen des gehobenen Dienstes an Förderschulen (BesGr. A 13 LBesO A/ VergGr. Iia BAT-O)

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für Sonderpädagogik verfügen.

Bewerber können sich nach Abschnitt A Nummer 4 der Lehrer-Richtlinien-Ost der TdL auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer und Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen für zwei Fächer, soweit die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen nach BesGr. A 13 LBesO A vorliegen.

Folgende Stellen an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Schulamt	Besetzungstermin	Sonstige Hinweise
Staatliches Schulamt Neubrandenburg	01.08.2000	

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 110

„Europas Jugend lernt Wien kennen“

Die österreichische Botschaft informiert über eine Aktion des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel „Europas Jugend lernt Wien kennen“. Anliegen ist es, den jugendlichen Teilnehmern Wien in seiner geschichtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen sowie administrativen Bedeutung für Österreich vorzustellen.

Die Aktion richtet sich an Schüler/innen ab 14 Jahre und bietet gegen einen Kostenbeitrag von ca. 350 DM (für Unterbringung, Verpflegung, Programm und Netzkarte der Wiener Verkehrslinie) einen einwöchigen Aufenthalt in Wien an. Darüber hinaus sind die Reisekosten zu tragen.

Das Programmangebot, das bei Bedarf auch individuell gestaltet werden kann, sieht folgende Punkte vor:

- Wien als Zentrum europäischer Geschichte Wiener Hofburg
- Das mittelalterliche Wien Staphansdom, Graben, Hoher Markt, St. Ruprecht, Maria am Gestade, Minoritenkirche, etc.

- Das barocke Wien Schloss Belvedere, Karlskirche, Pestsäule, Peterskirche
- Die Republik Österreich und ihre demokratischen Einrichtungen Parlament, Rathaus, Ballhausplatz, Justizpalast
- Schönbrunn
- Rundfahrt modernes Wien
- Kahlenberg - Stift Klosterneuburg
- Wien um die Jahrhundertwende Bauten der Ringstraße, Sezession, Fries von Gustav Klimt, Otto-Wagner-Bauten
- Besuch der Museen Kunsthistorisches Museum, Museum moderner Kunst, Österreichische Galerie, Naturhistorisches Museum etc.
- ein halber Tag zur individuellen Gestaltung

Die Unterbringung erfolgt in Jugendhäusern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie in anderen Heimen.

Anfragen und Anmeldungen sind an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. III/D/18, „Wien-Aktion“ - „Europaaktion“, Minoritenplatz 5, 1014 Wien (Tel.: 00 43 1 222 53 120 23 75) zu richten. Eine Anmeldung sollte langfristig erfolgen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 110

Bilateraler Lehreraustausch 2002/2003

Der Pädagogische Austauschdienst Bonn schreibt folgende Austauschprogramme aus:

Land	Dauer	Bewerbs- termin (Eingang BM)	Schuljahresbeginn
USA	1 Schuljahr	01.09.2001	1.08.2002
Großbritannien/ Frankreich	Schuljahr 6 Wochen 1 Trimester	31.12.2001	Schuljahres- beginn 2002/03
Spanien	1 Trimester 1 Schuljahr	31.12.2001	Mitte September 2002

Interessierte Lehrkräfte an Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und vergleichbaren schulischen Einrichtungen der Sekundarbereiche I und II mit der Fakultas Englisch, Französisch bzw. Spanisch (je nach Zielland) müssen über eine dreijährige Berufserfahrung nach dem II. Staatsexamen verfügen und vollzeitbeschäftigt sein. Sollte eine Vollzeitbeschäftigung nicht vorliegen, muss der Bewerber/die Bewerberin bereit sein, im Ausland die volle Unterrichtsverpflichtung des Austauschpartners zu übernehmen.

Die Bewerbung für den deutsch-amerikanischen Austausch ist nicht an die Fakultas für Englisch gebunden, es müssen jedoch sehr gute Englischkenntnisse vorhanden sein.

Die aufnehmende deutsche Schule soll einen ausgelasteten Stundenplan für den Austauschpartner einrichten können. Die Bereitstellung von kostenneutralem Wohnraum (in der Regel die Wohnung des Austauschpartners) ist erforderlich.

Die Vermittlung der Austauschpartner erfolgt bis spätestens März 2002.

Bewerbungsunterlagen und Merkblätter können unter folgender Adresse angefordert werden:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 72 64

Die Unterlagen müssen in vierfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg eingereicht werden und dem Bildungsministerium bis zu den genannten Terminen vorliegen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 111

UNESCO sucht Lehrer/innen und Schüler/innen für Ferienkurse in Polen

Die Deutsche UNESCO-Kommission sucht Lehrer/innen und Schüler/innen für Ferienkurse in Polen, die einen engagierten persönlichen Beitrag zur deutsch-polnischen Verständigung leisten wollen. An den Kursen können Lehrer/innen aller Fächer und Schulformen sowie Schüler/innen ab 16 Jahre teilnehmen.

Die Ferienkurse zusammen mit den 16- bis 18-jährigen polnischen Jugendlichen finden voraussichtlich vom 7. Juli bis 4. August 2001 in Plock und vom 14. Juli bis 11. August 2001 in Bialograd statt. Das Programm wird von den deutschen Dozenten frei gestaltet. Es enthält neben Sprachunterricht am Vormittag Diskussionen, Workshops, Ausflüge und eine einwöchige Rundreise durch Polen.

Insgesamt 200 polnische Schüler/innen sollen Deutschunterricht als Erlebnis kennen lernen.

Die Ferienkurse für polnische Schüler/innen werden von der Deutschen UNESCO-Kommission organisiert. Reise und Aufenthaltskosten tragen im Wesentlichen die Veranstalter.

Das Einholen näherer Informationen und die schriftliche Anmeldung erfolgen unter folgender Anschrift:

Rita Wagner
Hessisches Kultusministerium
Postfach 3160
65021 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 3 68 26 16 oder (0 69) 21 23 52 39

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 112

Mit dem „Spot on“ - Klassenwettbewerb nach London!

Anlässlich des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 hat das Jugendmagazin „Spot on“ einen Klassenwettbewerb für alle Schularten ausgeschrieben.

Mitmachen können Klassen und Schülergruppen ab fünf Teilnehmern. Das Team soll einen Fish-and-Chips-Imbiss in der britischen Hauptstadt (ähnlich dem New Yorker Hotdog Heaven aus Spot on) erfinden und dazu eine originelle Handlung in Englisch schreiben.

Mit kreativen Ideen kann man eine Gruppenreise mit dem Touring-Bus nach London gewinnen sowie zahlreiche Spot on-Jahresabonnements.

Die Aufgabe lautet: Schreibt eine kurze, abgeschlossene Handlung in lebendigen Dialogen auf Englisch. Der Text darf nicht mehr als 800 Wörter und sechs Rollen haben. Der Schauplatz soll ein typischer britischer Imbiss sein.

Gestaltet dazu das Lay-out einer Doppelseite in Spot on. Möglich sind dabei Foto-Collagen mit dem eingebauten Dialogtext, Zeichnungen, Computergrafik oder auch eine Kassette mit dem gesprochenen Text.

Einsendeschluss ist der 15. März 2001.

Einsendungen sind zu richten an den
Spotlight Verlag
„London -Wettbewerb“
Postfach 1565
82144 Planegg/ München.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 112

Ideenwettbewerb AGENDA 21-RUCKSACK (oder KOFFER)

Der neue UNESCO-Generaldirektor Koichiro Matsuura hat vorgeschlagen, den Beitrag der UNESCO zu der noch bis 2005 laufenden Weltdekade der Vereinten Nationen zur Menschenrechts-erziehung und zu der eben gestarteten Weltdekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder dieser Welt (2001 bis 2010) so konkret wie möglich zu gestalten.

Gesucht werden neue Ideen für die Verbesserung der Lehrinhalte, -methoden und -materialien. Vermittelt werden sollen nicht nur universelle Werte, die von allen geteilt werden, sondern die Bereitschaft zum Zusammenleben in einer pluralistischen, vielsprachigen und multikulturellen Welt.

Zur Vorbereitung des 10. Jahrestages der AGENDA 21 im Januar 2002 soll unter der Losung „Aktion Saubere Landschaft“ der Ideen-Wettbewerb AGENDA 21-Rucksack (oder Koffer) durchgeführt werden.

Worum geht es dabei?

In den Rucksack soll alles gepackt werden, was Jugendliche brauchen, die wissen wollen, was die AGENDA 21 ist, die eigene Beobachtungen und Messungen der Gefährdung unserer Umwelt vornehmen wollen und die an ihrem Ort mitmachen wollen bei der Verwirklichung der Ziele einer „nachhaltigen Entwicklung“. Mitmachen können Schüler aller Schulstufen. Je nach Beteiligung könnte sowohl ein Rucksack/Koffer für die Primarstufe als auch für die Sekundarstufen I und II entstehen. Eine Klasse kann gemeinsam einen Vorschlag einreichen oder auch mehrere von Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen erarbeitete Ideen einsenden. Das können sein: Texte, Zeichnungen, Videos oder Modelle.

Als Preise werden für die drei besten Einsendungen Reisen nach Paris zur UNESCO vergeben. Außerdem gibt es Sachpreise, Bücher und Urkunden.

Einsendeschluss ist der 12. April 2001.

Alle Einsendungen und Anfragen sind zu richten an die
Deutsche UNESCO-Kommission
Claudia Brincks
Colmanstraße 15
53115 Bonn
Fax: (02 28) 6 04 97-30
E-Mail: brincks@unesco.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 112

Förderprogramm „Zehn Jahre deutsche Einheit aus der Sicht ostdeutscher Jugendlicher“

Die Robert Bosch Stiftung fördert Schüler- und Jugendinitiativen in den neuen Bundesländern, die Erfahrungen mit der neuen Einheit, den veränderten Lebensverhältnissen und der Entwicklung des Zusammenlebens im gemeinsamen deutschen Staat untersuchen und die gewonnenen Erkenntnisse öffentlich machen. Schüler und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, durch Materialstudien, Zeitzeugenbefragungen und Auswertung von Medienberichten Entwicklungstendenzen gemeinsamen deutschen Lebens nach zehn Jahren deutscher Einheit in den neuen Bundesländern aufzuarbeiten und zu bewerten. Zur Durchführung ihres Vorhabens schließen sich die Jugendlichen zu Projektgruppen zusammen, sie werden dabei von Geschichtslehrern angeleitet und von Projektleitern der RAA in den neuen Bundesländern unterstützt, ihre Projektergebnisse in unterschiedlichen Formen darzustellen.

Für die Darstellung können verschiedene Medien - Foto, Video, Film, Grafik, Ton und Schrift - in Form von Ausstellungen, Dokumentationen, auch in Presse und Rundfunk genutzt werden. Anträge können ab sofort gestellt werden.

Weitere Auskünfte und Ausschreibungsunterlagen gibt es bei der
Robert Bosch Stiftung
Gisela Geßmann-Braun
Postfach 10 06 28
70005 Stuttgart
Tel.: (07 11) 4 60 84-44
Fax: (07 11) 4 60 84-10 44

Hans-Rüdiger Merten
Berater für Programme
historisch-politischer Bildung
Michaelkirchstraße 26
10179 Berlin
Tel. und Fax: (0 30) 2 90 16 92.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 113

Umwelt-Kinder-Tag 2001

Die Jugendorganisation im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUNDjugend) ruft am **16. Juni 2001** zum **Umwelt-Kinder-Tag** auf. In diesem Jahr dreht sich alles um das Thema **Energie**.

Ideen der Kinder sind gefragt, mit Aktionen auf Energieverschwendung, Luftverschmutzung, Klimaveränderungen und die Folgen für Mensch und Tier aufmerksam zu machen.

Alle, die mitmachen wollen, schicken eine Anmeldepostkarte an

BUNDjugend
Am Köllnischen Park 1a
10179 Berlin
Tel.: (0 30) 27 58 65 72

Die angemeldeten Teilnehmer bekommen im April kostenlos eine bunte Aktionsmappe mit kindgerechten Texten zum Thema „Energie“ sowie Tipps und Hilfestellungen für Aktionen, damit diese spannend und erfolgreich geplant und durchgeführt werden können. Außerdem können die Kinder an einem Wettbewerb teilnehmen: Die besten Aktionen werden mit Spielen, Büchern und anderen Preisen prämiert.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 113

„Umweltschule in Europa“

„Umweltschule in Europa“ ist ein europäisches Projekt, das 1994 von der Foundation for Environmental Education in Europe (FEEE) mit Sitz in Großbritannien ins Leben gerufen wurde und zurzeit in 21 Ländern durchgeführt wird. In jedem teilnehmenden Staat gibt es einen nationalen Veranstalter, der das Projekt in Eigenverantwortung durchführt.

In der Bundesrepublik Deutschland ist dies die Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung e. V. (DGU).

„Umweltschule in Europa“ ist kein Wettbewerb, sondern ein Kooperationsprojekt. Es zielt auf die Entwicklung umweltverträglicher Schulen und die Verankerung einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in Curriculum und Schulleben. Teilnehmen können Schulen aller Schulformen.

Im Herbst 2000 starteten 15 Schulen in der Hansestadt Stralsund und im Landkreis Nordvorpommern das Projekt „Umweltschule in Europa“.

Im Schuljahr 2001/2002 erhalten außerdem die Schulen in der Hansestadt Greifswald, in den Landkreisen Rügen und Ostvorpommern die Möglichkeit, sich am Projekt zu beteiligen.

Wenn die teilnehmenden Schulen einen Zuwachs an Umweltverträglichkeit in mindestens zwei Handlungsbereichen nachweisen, werden sie nach Ablauf eines Schuljahres mit dem Symbol „Umweltschule in Europa“ ausgezeichnet.

Informationen und Ausschreibungsunterlagen können kostenlos angefordert werden über die

Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung e. V.
Büro-Schwerin
Frau Heide Wahnschaff
Hagenower Str. 73
19061 Schwerin
Tel.: (03 85) 3 99 31 84
Fax: (03 85) 3 99 31 85.

Für die am Projekt „Umweltschule in Europa“ teilnehmenden Schulen entstehen keine Betreuungskosten.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 114

Rumpelstilzchen - Literaturprojekt „Fremde. Freunde“

Unter dem Motto „Fremde. Freunde“ will das Rumpelstilzchen - Literaturprojekt des Widukind-Gymnasiums Enger, in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung NRW, zum Europäischen Jahr der Sprachen 2001 eine Anthologie herausgeben.

In der Schule werden Fremdsprachen gelernt, fremdsprachige Gedichte, Romane, Erzählungen und Dramen analysiert, Berichte aus Zeitungen und Zeitschriften gelesen, Briefe an ausländische Freunde geschrieben - da müsste es doch auch möglich sein - eigene Gedichte oder Geschichten in Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch oder einer anderen Sprache zu schreiben.

Gesucht werden erzählende Prosa und Gedichte (keine Blümchenlyrik, keine Therapietexte, keine Essays).

Es können Prosatexte bis zu maximal fünf Seiten (getippt, 30 Zeilen á 60 Anschläge, zweizeiliger Abstand) oder bis zu fünf Gedichte eingereicht werden. Da die Lektoren nicht alle erwartbaren Sprachen selbst sprechen oder verstehen, müssen deutschsprachige Übersetzungen beigelegt werden. (Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt das für alle Sprachen. Sie werden nicht veröffentlicht.) Falls Texte nicht über eine E-Mail eingereicht werden können, bitte keine Originale einsenden, sondern jeweils drei

Kopien. Die Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden. Außerdem wird eine maximal sechszeilige Kurzbiographie benötigt. Bitte in jedem Fall, auch bei Rückfragen, Rückporto beilegen.

Ein Lektorat, in dem vorwiegend jugendliche Schreibende sitzen, wird die Texte kritisch lesen und über die Aufnahme in die Anthologie entscheiden.

Jeder Autor erhält ein Freixemplar und kann weitere Exemplare zum reduzierten Sonderpreis erwerben. Es können auch Texte, unabhängig vom Einsendetermin, ins Internet gebracht oder unter www.wgenger.de abgerufen werden.

Einsendeschluss ist der 31. Juli 2001.

Einsendungen sind zu richten an das
Rumpelstilzchen - Literaturprojekt
Michael Hellwig
Kirchplatz 13
32130 Enger
oder
rumpelstilzchen@wgenger.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 114

ACHTUNG ! Terminänderung! „Hau auf die Pauke, Elise“

(Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 77)

Der Grundschultag „Schule braucht Musik“ findet **am 21. April 2001** in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr statt. Der ursprüngliche Termin war der 31. März 2001.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 114

Verein mathematisch-naturwissenschaftlicher Excellence-Center an Schulen e. V. Zweites Auswahlverfahren schulischer Mitglieder des Vereins MINT-EC

Der Verein „MINT-EC“ wurde durch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) gegründet, um den Stellenwert der MINT-Fächer in der Schule zu verbessern und das Interesse der Jugendlichen dafür zu wecken.

In jedem Bundesland sollen vorrangig Gymnasien unterstützt werden, mathematische, naturwissenschaftliche und technologische Bildung als Schwerpunktprofil ihrer Schule zu entwickeln und sich als Excellence-Center zu organisieren.

Aufgrund des regen Interesses findet ein zweites Auswahlverfahren schulischer Mitglieder des Vereins MINT-EC statt.

Interessierte Schulen richten formlose Schreiben an die Geschäftsstelle des Vereins unter der Anschrift

Verein MINT-EC
Herrn Burde
Breite Straße 29
10178 Berlin.

Die Schulen erhalten in der Folge einen Fragebogen zur Bewerbung.

Dieser kann auch per E-Mail angefordert werden:

burde@bda-online.de.

Bewerbungen können **bis zum 20. Juli 2001** bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Weitere Informationen zum Verein und zu den Aufnahmekriterien sind einzusehen auf der Internetseite des Vereins:

www.mint-ec.de

Rückfragen können gerichtet werden an Herrn Burde, Tel.: (0 30) 20 33 - 15 51.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 115

Ausschreibung zum Plakatwettbewerb Verkehrssicherheit

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern

Vom 7. Februar 2001 - V 611.621.VS

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Unfallkasse und das Wirtschaftsministerium rufen zur Teilnahme am Plakatwettbewerb Verkehrssicherheit auf.

Ziel des Wettbewerbs

Durch Plakate zur Verkehrssicherheit sollen die Verkehrsteilnehmer bestärkt werden, sich im Straßenverkehr regelgerecht, angemessen und rücksichtsvoll zu verhalten, und dazu motiviert werden, risikoe erhöhende Verhaltensweisen zu vermeiden.

Der Plakatwettbewerb Verkehrssicherheit zielt insbesondere auf die Verbesserung der Verkehrssicherheit junger Leute im Alter von 15 bis 24 Jahren.

Ziel ist es, von jungen Menschen entworfene und gestaltete Plakatentwürfe zu bekommen, ganz nach dem Motto der Aktion: „Eure Ideen für die Verkehrssicherheit“. Die besten Entwürfe sollen als Plakat gedruckt werden und an Landstraßen in Mecklenburg-Vorpommern für die Verkehrssicherheit werben.

Inhalt des Wettbewerbs

Entwerft Plakate mit dem Ziel, die Sicherheit eurer Altersgruppe bei der Teilnahme im Straßenverkehr zu erhöhen. Lasst euren Ideen freien Lauf!

Gute Ansätze für die Plakatmotive und -botschaften wären die unfallverursachenden Verhaltensweisen: Alkohol und Drogen im

Straßenverkehr, Raserei, zu geringer Fahrzeugabstand, Übermüdung, erhöhte Risikobereitschaft und aggressives Fahren.

Grundlegende Anregungen zur inhaltlichen und grafischen Gestaltung sowie Hinweise zu möglichen Techniken, Materialien und Werkzeugen sind in den an den Schulen vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu finden.

Teilnehmer des Wettbewerbs

Mitmachen können alle Schülerinnen und Schüler vom 8. bis zum 13. Schuljahr sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen. Teilnehmen könnt ihr allein oder als Klasse, Kurs oder Arbeitsgemeinschaft.

Teilnahmebedingungen

Der eingereichte Plakatentwurf muss das Format DIN A2 haben. Das den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Teilnahmeformular muss ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden. Ihr gebt damit das Einverständnis zur kostenfreien Verwendung der Plakatentwürfe.

Einsendeschluss ist der 31. Oktober 2001!

(Es gilt das Datum des Poststempels.)

Auswertung des Wettbewerbs

Eine Jury aus Verkehrssicherheitsexperten, Grafikern und Schülern wird eure Plakatentwürfe sichten und bewerten. Die

Jury wird zehn Entwürfe auswählen, die prämiert werden. Die Entscheidungen der Jury sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Preise

Die zehn besten Beiträge werden mit folgenden Geldpreisen prämiert:

Platz 1	1.000 DM
Platz 2	700 DM
Platz 3	500 DM
Platz 4 und 5 je	300 DM
Platz 6 bis 10 je	200 DM

Die Preisverleihung wird Ende des Jahres 2001 vorgenommen. Alle Teilnehmer werden über das Ergebnis des Wettbewerbs unterrichtet.

Wettbewerbsträger

Verantwortlich für den Plakatwettbewerb Verkehrssicherheit:
Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Verkehrssicherheitskommission
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Ansprechpartner:
Jochen Freese oder Günther Hüntemann
Tel.: (03 85) 5 88-0

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen werden an die Schulen verteilt, zusätzliche Exemplare können beim Wirtschaftsministerium angefordert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 115

Pressemitteilungen:

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold beabsichtigt, Berufsfrühorientierung zu verstärken

Das Bildungsministerium beabsichtigt mit der Einführung der Regionalen Schule, Grundkompetenzen wie Berufsfrühorientierung und Berufsvorbereitung weiter zu verstärken. Die Dauer der Schülerpraktika soll um eine Woche auf insgesamt 25 Tage erhöht werden. In der Vorbereitungsklasse sollen 15 Tage in zwei Blöcken zu je fünf und zehn Tagen und in der Abgangsklasse zehn Tage im Block durchgeführt werden.

Schülerbetriebspraktika werden gemäß der „Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schüler an allgemein bildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II“ vom 25. November 1993¹ durchgeführt. Das Praktikum wird im Allgemeinen als Blockpraktikum durchgeführt und findet an fünf Arbeitstagen in der Woche statt. Es umfasst mindestens fünf und höchstens zehn Arbeitstage. Ein zweites Praktikum kann auf Beschluss der Schulkonferenz in der jeweiligen Folgeklasse durchgeführt werden. Die gesamte Praktikumsdauer beträgt gegenwärtig nicht mehr als 20 Arbeitstage. Jeder Schüler soll während seiner Schulzeit mindestens an einem Betriebspraktikum teilnehmen.

Dank der Unterstützung durch die Wirtschaft stehen insgesamt geeignete Schülerarbeitsplätze zur Verfügung. Ohne das Engagement der Unternehmen wäre diese Ausbildung nicht möglich. In der Regel sind diese Praktika im Einzugsgebiet der Schüler durch-

zuführen, da die Betreuung durch die Schule gewährleistet sein muss. Im Ausland werden keine Schulpraktika durchgeführt.

Entsprechend der weiteren Globalisierung wird im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegenwärtig geprüft, ob eine Überarbeitung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Beschränkung des Ortes der Praktika notwendig ist.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Die Schüler sollen durch eigene Tätigkeit an verschiedenen Arbeitsplätzen, durch Betriebsführungen und Gespräche einen Einblick in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck, die organisierte Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für den Beruf erforderlichen Ausbildungen, die sozialen Belange und die Verflechtung des Betriebes mit anderen Betrieben gewinnen. Sie sollen beobachten, Erfahrungen sammeln und Bewertungskriterien für die eigene Berufswahl entwickeln. Das Betriebspraktikum bietet den Schülern die Möglichkeit, ihr theoretisches Wissen in der Praxis zu überprüfen und anzuwenden.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 116

Autonomie und Selbstverantwortung stärken - Bildungsministerium und Rektoren der Hochschulen legen in Schloss Basthorst gemeinsame Grundsätze der Reform des Landeshochschulgesetzes fest

Land und Hochschulleitungen wollen durch die Novelle des Landeshochschulgesetzes optimale Rahmenbedingungen für Lehre und Forschung schaffen. Qualität und Schwerpunktbildung bei gleichzeitiger Ressourceneffizienz, das sind die übereinstimmenden hochschulpolitischen Zielsetzungen.

Am 17. und 18. Januar hatte Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold die Rektoren und Kanzler der Hochschulen zu einer

Klausurtagung nach Basthorst bei Crivitz eingeladen. Anwesend waren auch der Staatssekretär des Finanzministeriums und der Chef der Staatskanzlei. In konstruktiver Atmosphäre diskutierten sie intensiv den bisher vorliegenden Entwurf zum Landeshochschulgesetz. Das Gespräch war bereits im November vereinbart worden und brachte deutlich den beiderseitigen Willen zum Ausdruck, aufeinander zuzugehen und im Dialog bestmögliche Lösungen zu finden.

¹ Mittl.bl. KM M-V 1994 S. 3

Um Qualität zu sichern - und angesichts nationaler und internationaler Konkurrenz - zu steigern, brauchen die Hochschulen deutlich mehr Bewegungsspielraum. Landesregierung und Hochschulen wollen dementsprechend künftig ihre Beziehungen durch Zielvereinbarungen regeln. Diese sollen die zu erbringenden Leistungen der Hochschulen sowie den dafür gewährten Landeszuschuss mittelfristig festschreiben. Ein noch zu beziffernder Teil des Zuschusses wird formell gebunden und nach quantitativen Parametern vergeben. Der Landeszuschuss an die Hochschulen wird künftig in Globalhaushalten mit möglichst wenigen und flexiblen Titeln fixiert.

Alle Beteiligten waren sich im Grundsatz auch darüber einig, dass die bisherige Regelungsdichte im Gesetzentwurf reduziert wird. So können z. B. Genehmigungsvorbehalte und Verordnungsermächtigungen in Fragen der Binnenorganisation der Hochschulen weitgehend entfallen. Eine eigens dazu eingesetzte Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bildungsministeriums und der Hochschulen

wird hierzu Vorschläge für eine „Verschlankung“ des Gesetzentwurfs erarbeiten.

Wesentlich für das Management autonomer Hochschulen - in Zeiten verschärfter Leistungskonkurrenz und längerfristig abnehmender Ressourcen - sind möglichst wenige, dafür aber effektive und durchsetzungsfähige Leitungsorgane. Den Hochschulen soll dabei freigestellt werden, eine monokratische oder eine kollegiale Spitze zu installieren.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Wir stimmen darin überein, dass für die Herbeiführung sachbezogener Entscheidungen klare Kompetenzen, kurze Entscheidungswege und flache Hierarchien unerlässlich sind. Nur aufgrund einer möglichst transparenten Binnenstruktur kann das komplexe ‚Unternehmen Hochschule‘ funktionieren.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 116

Keine Alternative zum Lehrpersonalkonzept

Am 8. Dezember 1995 ist das Lehrpersonalkonzept unterzeichnet worden. Alle Beteiligten waren sich bewusst, dass soziale Sicherheit für Lehrer bei sinkenden Schülerzahlen nur über ein Konzept erreicht werden kann, mit dem auf der einen Seite der Bedarfsrückgang sozial verträglich gestaltet und auf der anderen Seite die Unterrichtssituation verbessert wird.

Auch nach den jüngsten Urteilen des Arbeitsgerichtes ist das Lehrpersonalkonzept nicht am Ende, wie die CDU behauptet. Die Schülerzahlen der allgemein bildenden Schulen sind von 1991 bis in dieses Schuljahr von 290.000 auf 246.000 Schüler zurückgegangen. Im Schuljahr 2008/09 werden laut Prognose nur noch ca. 130.000 Schüler im Land unterrichtet. Auf Grund dessen wird es auch mittelfristig in Mecklenburg-Vorpommern keinen Lehrermangel geben. Punktuell wird in einigen Fächern, wie evangelische Religion, Sonderschulpädagogik und Informatik, mittelfristig ein Lehrbedarf existieren. Diesem Bedarf wird mit dem Einstellungskorridor von 170 Stellen im gesamten Schuljahr und mit gezielten Weiterbildungen der Lehrer entgegengewirkt.

Die einzige Alternative zum Lehrpersonalkonzept hat Frau Schnoor als Kultusministerin praktiziert - 1992 wurden 4.000 Lehrer mangels Bedarf gekündigt! Dies wird es mit dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, nicht geben. Statt Kündigungen hat die Landesregierung über 200 Mio. DM in den vergangenen Jahren für das Lehrpersonalkonzept aufgewendet. Der Bedarf an jüngeren Lehrern, den Frau Schnoor zu Recht bemängelt, ist auch eine Ursache ihrer Kündigungswelle von 1992, denn die gebotene Personalauswahl betraf vor allem jüngere Lehrer.

Bis heute haben 99 % der Lehrer ihre Teilnahme am Lehrpersonalkonzept erklärt. In Thüringen wird gegenwärtig Grundschullehrern gekündigt - in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten zurzeit alle Teilnehmer am Lehrpersonalkonzept mit Kündigungsschutz in Teilzeit und dies in einem Beschäftigungsumfang von 85 % bzw. 78 %. Auf Grund dessen, dass im Schuljahr 2000/01 der Tiefpunkt der Einschulungen erreicht wurde, ist in einigen Jahren wieder mit einer Vollbeschäftigung bei den Grundschullehrern zu rechnen. In Sachsen beträgt der Beschäftigungsumfang bei Grundschullehrern derzeit 54 %.

Es wird der CDU nicht gelingen, einen Keil zwischen Lehrern, Gewerkschaften und dem Bildungsministerium zu treiben. Die Vereinbarungspartner des Lehrpersonalkonzeptes und das Bildungsministerium sind sich darüber einig, dass eine Fortschreibung, die den bisherigen erfolgreichen Weg des Lehrpersonalkonzeptes fortsetzt, notwendig ist.

Die durch die CDU geforderte Verbeamtung von Lehrern ist nur für Lehrer bis 45 Jahre möglich und würde die älteren Lehrer erheblich benachteiligen. Kündigungen treffen zuerst junge Lehrer. Dies sind die Alternativen der CDU. Des Weiteren ist auch die CDU, ob in Sachsen oder Thüringen, gegenwärtig nicht in der Lage, eine kurzfristige Angleichung von BAT-Ost und BAT-West zu erreichen.

Im Zuge der Vorbereitung der Einführung der Teilzeit wurden Lehrkräften, die keine Bereitschaft zur Teilnahme am Lehrpersonalkonzept erklärt hatten, Beendigungskündigungen ausgesprochen. In drei weiteren, nicht rechtskräftigen Urteilen hat das Arbeitsgericht Neustrelitz Kündigungsschutzklagen stattgegeben. Alle drei Urteile betreffen Mitglieder von Schulleitungen. Durch diese Urteile wird nicht das Lehrpersonalkonzept in Frage gestellt, sondern nur die Frage der Behandlung der Lehrer, die nicht am Lehrpersonalkonzept teilgenommen haben.

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird derzeit geprüft, ob den Nichtteilnehmern am Lehrpersonalkonzept statt einer Beendigungskündigung eine Änderungskündigung ausgesprochen wird. Das Landesarbeitsgericht hat mündlich ausgeführt, dass es diesen Weg rechtlich für zulässig halten würde. Dies hätte aber für die Nichtteilnehmer am Lehrpersonalkonzept eine Änderungskündigung abhängig vom Bedarf zur Folge. Von einer Nutzung der anderen Bestandteile des Lehrpersonalkonzeptes, wie Vorruhestands- und Abfindungsregelungen, werden diese „Nichtteilnehmer“ weiterhin ausgeschlossen. Bei einem wieder ansteigenden Bedarf werden nur die Teilnehmer am Lehrpersonalkonzept berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 117

Das Zentralabitur in Mecklenburg-Vorpommern hat sich bewährt - insgesamt gute Durchschnittsnoten der Abiturienten

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse kommt das Bildungsministerium zu dem Schluss, dass die Qualität der gymnasialen Ausbildung den Anforderungen gut gerecht wird. Im bundesweiten Vergleich sind die Durchschnittsnoten des Zentralabiturs, das die einheitlichen Prüfungsanforderungen erfüllt, besser als der Bundesdurchschnitt.

Von 7.304 Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden der 12. Klassen des Jahrgangs 1999/2000 an den Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen/Kooperativen Gesamtschulen und den Abendgymnasien haben 6.834 an den Abiturprüfungen teilge-

nommen. 382 Schüler sind zur Abiturprüfung nicht angetreten. Die Entscheidungen wurden aus unterschiedlichen persönlichen Gründen getroffen.

Insgesamt wurden nur 88 Schüler auf Grund mangelnder Leistungen nicht zur Abiturprüfung zugelassen. Von den 6.834 Prüfungsteilnehmern haben 6.410 die Abiturprüfung bestanden.

Welche Gesamtnoten wurden bei den Abiturprüfungen erzielt?

Die Erfassung erfolgte wie folgt (nur bezogen auf das Schulamt):

Staatliches Schulamt	Anzahl der Prüflinge			
	Gymnasien	Integrierte/Kooperative Gesamtschulen	Abendgymnasien	Durchschnitt
Rostock	1.630	76	26	2,4
Greifswald	1.381	34	11	2,4
Neubrandenburg	1.441	76	13	2,4
Schwerin	1.682	33	7	2,4
Gesamt	6.134	219	57	2,4

In den einzelnen Fächern wurden überwiegend sehr gute, gute und befriedigende Prüfungsergebnisse erreicht. Dies ist auch ein Ausdruck der guten Ausbildung durch die Lehrerinnen und Lehrer des Landes. Auf die einzelnen Fächer bezogen gestalten sich die Prüfungsergebnisse prozentual wie folgt:

Fach	Note 1 %	Note 2 %	Note 3 %	Note 4 %	Note 5 %	Note 6 %
Deutsch	9	24	35	27	5	-
Mathematik	14	22	27	22	13	2
Englisch	8	27	37	25	3	-
Französisch	12	22	31	22	2	-
Biologie	14	29	29	22	7	1
Physik	11	29	31	21	7	-
Chemie	13	26	25	25	11	-

Es ist festzustellen, dass zwischen den unterschiedlichen Wegen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen (Gymnasien, Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Abendgymnasien) keine wesentlichen qualitativen Unterschiede hinsichtlich der Prüfungsergebnisse bestehen.

Fach	Note 1 %	Note 2 %	Note 3 %	Note 4 %	Note 5 %	Note 6 %
<i>Deutsch</i>						
Gymnasium	9	24	34	27	5	-
Integrierte/Kooperative Gesamtschule	5	24	42	26	2	-
Abendgymnasium	5	36	36	19	5	-

Fach	Note 1 %	Note 2 %	Note 3 %	Note 4 %	Note 5 %	Note 6 %
<i>Mathematik</i>						
Gymnasium	14	23	27	22	13	2
Integrierte/Kooperative Gesamtschule	8	14	26	26	22	5
Abendgymnasium	5	15	18	43	20	-
<i>Englisch</i>						
Gymnasium	8	27	38	24	3	-
Integrierte/Kooperative Gesamtschule	5	19	28	39	9	-
Abendgymnasium	0	38	38	15	8	-

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Ich habe eine große Hochachtung vor den Leistungen unserer Pädagogen im Lande. Das Gymnasium der Zukunft muss eine Leistungsschule sein. Die Schüler müssen gefordert und gefördert werden. Es ist auch unser Ziel, die Quote der Studienbeginner unter den Abiturienten deutlich zu steigern und die Studierfähigkeit weiter zu erhöhen. Ein bildungspolitisches Ziel besteht darin, die Vorbereitung der Wiedereinführung des 12-jährigen Abiturs voranzutreiben.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 118

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt Träger der kulturellen Traditionen in M-V

Auch in diesem Jahr unterstützt das Bildungsministerium das Volkskulturinstitut in Rostock und übergab einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 103.500 DM an den Kulturbund e. V.

Das Institut, das unter dem Dach des Kulturbundes e. V. arbeitet, wurde 1978 als Folklorenzentrum gegründet. Die Arbeitsschwerpunkte der Einrichtung beziehen sich vorrangig auf die Pflege der niederdeutschen Sprache, die Förderung niederdeutscher Gegenwartsliteratur, die Aufarbeitung literarischer Traditionen Mecklenburg-Vorpommerns sowie die dokumentarische Aufarbeitung der materiellen brauchgebundenen Volkskultur einschließlich der Pflege und Verbreitung von Sitten und Bräuchen.

Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Plattdeutschlehrer/innen und an der Sprache Interessierte, der Rostocker Plattdeutsch-Tag, Erfahrungsaustausche von niederdeutschen Autoren und Vertretern niederdeutscher Gruppen sowie die Beteiligung an der Vorbereitung des landesweiten Plattdeutsch-Wettbewerbes in Zusammenarbeit mit dem Landesheimatverband tragen zur Erhaltung des Niederdeutschen in unserem Land bei. Der Plattdeutsch-Wettbewerb für Kinder „Wi snacken platt“ oder das Norddeutsche Liederfest „Nu kaamt tohoop“ sind

wichtige Beispiele der Traditionspflege in unserem Land. Daneben kann jeder Bürger eine Vielzahl von Anregungen erhalten: Wie organisiere ich Erntefeste? Wo kann mein Kind Volkstänze lernen? Diese und viele andere Fragen werden beantwortet unter www.volkskulturinstitut.de

Außerdem wird sich das Volkskulturinstitut im Jahr 2001 maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung einer wissenschaftlichen Niederdeutsch-Tagung gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, der Universität Magdeburg und dem Landesheimatverband Sachsen-Anhalt beteiligen.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Das Volkskulturinstitut bündelt die Arbeit von Verbänden, Vereinen, Lehrern, Wissenschaftlern, Künstlern und aller interessierter Bürger. Damit leisten sie einen sehr wichtigen Beitrag zur Traditionspflege in unserem Land.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 119

Das Bildungsministerium fördert auch 2001 die Ernst Barlach Stiftung Güstrow

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern bewilligt der Ernst Barlach Stiftung im Rahmen der institutionellen Förderung im Jahr 2001 eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 547.000,00 DM. Damit sichert das Bildungsministerium die kulturelle Arbeit dieser bedeutenden Stiftung.

Die Ernst Barlach Stiftung Güstrow, gegründet 1994, besitzt die umfangreichste geschlossene Sammlung von Werken des Künstlers Ernst Barlach. Der Nachlass Barlachs und darüber hinaus auch weitere Sammlungsbestände werden im Atelierhaus am Heidberg und in der Gertrudkapelle bewahrt. Seit Ende 1998 haben etwa 50.000 Besucher die Ausstellungen der Ernst Barlach Stiftung im Inland sowie in Polen, Finnland, Dänemark, Belgien und Norwegen gesehen.

Die Ernst Barlach Stiftung hat seit 1998 durch das neu errichtete Ausstellungsforum eine wesentliche Erweiterung erfahren. Jährlich besuchen etwa 60.000 Gäste aus dem In- und Ausland die drei Museen. Aufgrund der nationalen und internationalen Ausstrahlung gehört die Ernst Barlach Stiftung zu den herausragenden musealen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Arbeit der Stiftung ist auch im Jahr 2001 von einer umfangreichen

Sonderausstellungstätigkeit im In- und Ausland gekennzeichnet. So wurde am 13. Januar 2001 die Ausstellung „Ernst Barlach und die Elemente“ unter der Schirmherrschaft des Bildungsministers in Herford eröffnet.

Für die nächste Zeit befinden sich mehrere Projekte in der Vorbereitung wie die Jahresausstellung „Ernst Barlach und Theodor Däubler“ in Güstrow vom 27. April bis 28. Oktober 2001, eine Barlach-Ausstellung, die in Oslo/Norwegen präsentiert werden soll oder das Gemeinschaftsprojekt der Ernst Barlach Stiftung Güstrow und der Gerhard Marcks Stiftung Bremen ab Mitte Oktober 2001 in Bremen.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Durch Ausstellungen und wissenschaftliche Publikationen erschließt die Ernst Barlach Stiftung Güstrow das Werk eines der bedeutendsten Künstler des 20. Jahrhunderts in immer stärkerem Maße und macht es der Öffentlichkeit zugänglicher.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 120

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt ein Projekt für ein Gewerbe- und Wirtschaftsarchiv in M-V

Die Ernst-Alban-Akademie e. V. in Schwerin baut in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin ein Mecklenburgisch-Vorpommersches Gewerbe- und Wirtschaftsarchiv als Zentralarchiv der Wirtschaft im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern auf. Im Jahr 2000 wurde begonnen, das Konzept zu verwirklichen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützt die Maßnahme im Jahr 2001 mit 80.000 DM.

Regionale Wirtschaftsarchive sind in den alten Bundesländern etablierte Einrichtungen der jeweiligen Kulturlandschaft. Außer in Sachsen existieren dagegen in den neuen Bundesländern keine solcher regionalen Wirtschaftsarchive.

Das Hauptziel ihrer Arbeit im Jahr 2001 sieht die Ernst-Alban-Akademie in der Herstellung der vollständigen Arbeitsfähigkeit des Archivs. Für den Herbst 2001 ist eine wissenschaftliche Tagung in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Archiven im Land und der regionalen Wirtschaft sowie weiteren Archiven und Wissenschaftlern aus der gesamten Bundesrepublik geplant.

Mit der Einrichtung eines Wirtschaftsarchives für unser Bundesland kann in Mecklenburg-Vorpommern wertvolles Kulturgut vor der Vernichtung bewahrt werden. Der Sitz des Mecklenburgisch-Vorpommerschen Gewerbe- und Wirtschaftsarchivs befindet sich gegenwärtig in Schwerin, Werner-Seelenbinder-Straße 2 a.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 120

Bildungsminister stellte Theaterexpertise vor - Theaterverträge sind wirksame Steuerungs- und Gestaltungsinstrumente

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat am 4. September 2000 Frau Dr. Cornelia Dümcke (Culture Concepts, Unternehmensberaterin aus Berlin) mit der Erstellung einer „Fachexpertise Theater und Orchester in Mecklenburg-Vorpommern“ beauftragt, um die in den Regionen derzeit vorhandenen Konzepte und Strukturen fachlich unabhängig zu bewerten und entsprechende Lösungen aufzuzeigen. Frau Dr. Dümcke hat im Rahmen ihrer Untersuchungen alle Theater aufgesucht und vor Ort in enger Zusammenarbeit mit den Intendanten, deren Trägern sowie mit dem Bildungsministerium umfangreiche Datenerhebungen vorgenommen und die Situation in Mecklenburg-Vorpommern aus ihrer Sicht analysiert und eigene Lösungsansätze beschrieben.

Feststellungen in der Expertise:

Trotz personeller Einschnitte seit 1990 und Neuorientierungen haben die Theater und Orchester in Mecklenburg-Vorpommern einen Besucherzuwachs von über 60 % bei einem nur geringfügig gestiegenen Veranstaltungsaufkommen erreicht.

In Mecklenburg-Vorpommern existiert im Theater- und Orchesterbereich eine über den alten Bundesländern liegende Versorgungsdichte.

Das Einspielergebnis liegt in einigen Theatern unter dem bundesdeutschen Durchschnitt und auch im Vergleich mit den neuen Ländern im unteren Bereich.

Sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene stellen die Zuwendungen für die institutionelle Förderung der Theater- und Musikkultur innerhalb der Ausgaben für Kultur jeweils den größten Zuwendungsposten dar. Für Mecklenburg-Vorpommern sind dies 0,5 % des Landeshaushaltes (2000) und 51,2 % des Kultur-etats des Landes.

Im ostdeutschen Ländervergleich (1998/99) liegt Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des Landesanteils an der Theaterfinanzierung mit 57,8 % hinter Thüringen an der 2. Stelle.

Die Grundaussagen der Theaterexpertise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vorbehaltlich der bereits geplanten Maßnahmen der Träger ist davon auszugehen, dass sich trotz gleich bleibender Zuwendungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften das bisher geschätzte finanzielle Defizit in Höhe von 28 Mio. DM auf 4 Mio. DM verringern könnte, wenn notwendige Strukturmaßnahmen in Rostock realisiert werden würden.

Mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit kann deshalb angenommen werden, dass die Mehrspartenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern durch bereits ergriffene und eingeleitete oder geplante Sparmaßnahmen in der Lage sein werden, bis 2005 trotz konstanter Zuwendungen des Landes ein ausgewogenes finanzielles Ergebnis zu erreichen, mit Ausnahme des Volkstheaters Rostock.

Die personellen und finanziellen Reduzierungen gefährden momentan nicht die Betriebs- und Spielfähigkeit der Häuser.

Das zuständige Fachressort schöpft die derzeitigen gegebenen Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten gegenüber den Theatern und Orchestern aus, die sich ausschließlich in Trägerschaft der Kommunen und Gebietskörperschaften befinden. In den Theaterverträgen werden wirksame Steuerungs- und Gestaltungsinstrumente gesehen. Gleichzeitig bieten die über einen längeren Zeitraum laufenden Verträge den Einrichtungen und deren Trägern Planungssicherheit und berechenbare Arbeitsgrundlagen.

Vor dem Hintergrund der an den meisten Theatern laufenden Bestrebungen um Haustarifverträge wird eine landesseitige Initiative zum Abschluss eines Flächentarifvertrages für Mecklenburg-Vorpommern angeregt.

Im Rahmen der Expertise wird darauf hingewiesen, dass die Theater und Orchester in Mecklenburg-Vorpommern einen nicht unerheblichen Beitrag zur Tourismusförderung leisten und demzufolge eine finanzielle Unterstützung für diese Angebote aus dem Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung gerechtfertigt wäre.

Empfohlen wird die Entwicklung geeigneter Evaluierungsinstrumente für Theater und Orchester auf Landesebene, um transparente und zeitnahe Aussagen zur Begleitung von Strukturmaßnahmen zu erhalten.

Strukturveränderungen hinsichtlich einer GmbH-Gründung sind geeignet, längerfristig umsetzbare Entwicklungsperspektiven zu sichern.

Wie geht es nun weiter?

Die „Expertise Theater und Orchester in Mecklenburg-Vorpommern“ wurde am 29. Januar 2001 allen theatertragenden Kommunen und den Theatern zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Es sind alle Beteiligten aufgefordert, das Papier - insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten - zur Umsetzung der Vorschläge genau zu prüfen. Anschließend sollen die darin enthaltenen Lösungsansätze gemeinsam, und zwar zunächst regional bezogen, erörtert werden.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Ich werde noch im Monat März zur nächsten Theaterkonferenz einladen. Ich betone ausdrücklich, dass ich nicht die Absicht habe, vorschnell und ohne vorherige Einbeziehung der Theaterträger Wertungen über Zweckmäßigkeit, Tragfähigkeit und Realisierungsmöglichkeiten der mit der Expertise unterbreiteten Lösungsansätze vorzunehmen.

Gemeinsam mit den Kommunen, den Theatern und Orchestern wird im Rahmen der nächsten Theaterkonferenzen das Ziel, eine abgestimmte Strategie zu entwickeln, besprochen. Erfolgreiche Entwicklungen können bei den komplexen Prozessen unabhängig von den bestehenden Gestaltungsspielräumen nur gemeinsam mit den Betroffenen gestaltet werden.

Im Übrigen wurden die gesetzlich gegebenen Handlungsspielräume bisher voll ausgeschöpft. Dazu gehört auch die Unterzeichnung des ersten Theatervertrages in der Region Neubrandenburg/Neustrelitz. Der Vertrag enthält bekanntlich Regelungen, die Ausdruck der gemeinsam wahrgenommenen Verpflichtungen von Land und Träger für die Entwicklung der Theaterlandschaft sind. Die Expertise bestätigte, dass diese Verträge wirkungsvolle Instrumente zur Steuerung notwendiger Entwicklungen sein können.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 120

Das Bildungsministerium fördert die Erweiterung und Profilierung des Thünen-Gutshauses zum internationalen Thünen-Zentrum

Seit dem 1. Oktober 1999 ist die Thünen-Gut Tellow GmbH Träger des Thünen-Museums in Tellow. Die Verantwortung für den wissenschaftlichen Bereich des Museums wird auf der Grundlage einer Vereinbarung von der Thünen-Gesellschaft e. V. wahrgenommen.

Schwerpunktmäßig soll im Jahr 2001 die Neugestaltung der Ausstellung zum Leben und Wirken Johann Heinrich von Thünens weitergeführt werden. Unter anderem ist vorgesehen, Ausstellungs Komplexe zur Rezeption des Thünen-Erbes im 19. und 20. Jahrhundert unter nationaler Sicht einzurichten. Um dieses Anliegen noch wirksamer in der Öffentlichkeit umsetzen zu können, erhält die Neugestaltung der Ausstellung sowie die inhaltliche Neugestaltung des Gärtnerhauses zum Internationalen Thünen-Zentrum einen besonderen Stellenwert.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern bewilligt deshalb dem Träger des Museums

im Jahr 2001 für die Umsetzung dieses Projektes Fördermittel in Höhe von 77.000,00 DM.

Auch im Jahr 2001 werden traditionelle Veranstaltungen wie bisher weitergeführt - von den Mecklenburgischen Festtagen (21.02.2001) und dem Osterkinderfest (11.04.2001) über das Frühlingsingen der Chöre (19.05.2001), das Parkfest in Tellow (23.06.2001) bis hin zum bekannten Bauernmarkt am 1. September 2001 und den „Dörpwiwnachten“ am 15./16. Dezember 2001.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Das Thünen-Museum Tellow ist eine überregional bedeutende museale Einrichtung in der Kulturlandschaft des Landkreises Güstrow und tief in den Traditionen der Region verwurzelt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 122

Fachstellentätigkeit für öffentliche Bibliotheken in Mecklenburg-Vorpommern

In einem interessanten Modell nimmt die Stadtbibliothek Rostock seit 1996 die wichtigsten Aufgaben einer Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken im Land Mecklenburg-Vorpommern wahr. Dazu gehören u. a. die Beratung und Anleitung der kleineren Bibliotheken und ihrer Träger, das Umsetzen von landesweiten EDV-Projekten sowie das Erstellen der Landesstatistik für öffentliche Bibliotheken.

Darüber hinaus wird von der Landesfachstelle jährlich ein interessantes Fortbildungsangebot für Bibliotheksmitarbeiter vorbereitet. Dazu gehören regelmäßige Informationsveranstaltungen zu den wichtigsten Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt. Ausgestattet mit diesen Kenntnissen können Benutzerwünsche zielgerichteter erfüllt werden. In diesem Jahr stehen auch „Rechtsfragen im Bibliothekswesen“, „Tendenzen auf dem Kinder- und Jugendbuchmarkt“, „Qualitätsmanagement und Kundenzufriedenheit“ sowie ein Workshop zur Buchpflege auf dem Fortbildungsprogramm der Fachstelle.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für Bibliotheksmitarbeiter kostenlos. Dafür und für die weiteren Fachstellenaufgaben werden in diesem Jahr Kulturfördermittel des Landes in Höhe von 110.000,00 DM bereitgestellt. Damit leistet das Bildungsministerium einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der qualitativen Arbeit in den Bibliotheken.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Die Bibliotheken in unserem Land leisten einen sehr wichtigen kulturellen Beitrag. In Zeiten von Gameboy und Computerspielen wird das Buch immer wichtiger. Lesen fördert nicht nur Fertigkeiten wie Lesen und Schreiben, sondern inspiriert vor allem auch den Geist.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 122

Fachstellenarbeit im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich der Gedenkstätten

Der Verein Politische Memoriale e. V. ist Träger des Projektes „Fachstellenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern“.

Er übernimmt die fachliche Beratung der Träger der Gedenkstätten, unterstützt und begleitet lokale Initiativen und unterbreitet Angebote zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit an historischen Orten. Aktualisiert und ergänzt wird in diesem Jahr mit Unterstützung von Landesfördermitteln die Bestandsaufnahme der politischen Memoriale im Land Mecklenburg-Vorpommern mit einem „Führer zu Gedenk- und Dokumentationsstätten“. Dieses Informationsmaterial ist gedacht für interessierte Gäste des Landes, aber auch für Mittler der politischen Bildung, um ihnen den Zugang zu diesen Orten zu erleichtern. Damit soll auch die

Einbeziehung dieser Orte in die politische Bildungsarbeit unterstützt werden.

Dieser Führer wird u. a. Informationen zu Gedenkstätten in den folgenden Orten enthalten: Wöbbelin, Bützow, Barth, Prora, Alt Rehse, Röbel, Peenemünde, Schlagsdorf und Grevesmühlen.

Vorgestellt werden in dieser Publikation aber auch auf dem Gebiet der Erinnerungsarbeit tätige Organisationen und Einrichtungen.

Das Land fördert dieses Projekt mit einer Zuwendung in Höhe von 165.000,00 DM.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 122

Umzug des Schulamtes Schwerin

Das Schulamt Schwerin ist seit dem 1. Februar 2001 unter neuer Adresse erreichbar:

Staatliches Schulamt Schwerin
Zum Bahnhof 14
19053 Schwerin

Tel.: (03 85) 57 56-0

(03 85) 57 56-1 12

Fax: (03 85) 57 56-1 40

E-Mail: BHammersdorfer@Schulamt-SN.kultus-mv.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 123

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 5,10 DM
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt